

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1997)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Konsistorium zur Ernennung neuer Kardinäle

Am 21. Februar 1998 kreierte Papst Johannes Paul II. zwanzig neue Kardinäle. Unter den neuen Kardinälen sind vier Ordensmänner: Christoph Schönborn OP, Erzbischof von Wien; Francis Eugene George OMI, Erzbischof von Chicago; Paul Shan Kuo-hsi SJ, Bischof von Kaohsiung; Adam Kozłowiecki SJ, Tit.-Bischof von Potenza Picena (OR n. 44 v. 22. 2. 98).

2. Brief an die deutschen Bischöfe zur Schwangerschaftskonflikt- beratung

Am 11. Januar 1998 wandte sich Papst Johannes Paul II. mit einem Brief an die deutschen Bischöfe, in welchem er zur Praxis der Schwangerschaftskonfliktberatung Stellung nimmt. Dem Papst geht es um Schärfung des Gewissens hinsichtlich des Wertes des Lebens. Einleitend erwähnt der Heilige Vater die verschiedenen und wiederholten Gespräche, die in der Frage der Schwangerschaftskonfliktberatung zwischen Vertretern der deutschen Bischofskonferenz und dem Heiligen Stuhl stattgefunden haben. Der Papst lobt die Schwangerschaftskonfliktberatung als solche und will sie weiter gefördert wissen; er hat jedoch Vorbehalte gegen Ausstellung einer Bescheinigung, welche straffreien Schwangerschaftsabbruch ermöglicht. In dem Brief heißt es:

Was nun die Frage der Beratungsbescheinigung betrifft, möchte ich wiederholen, was ich Euch schon im Brief vom 21. September 1995 geschrieben habe: „Sie bestätigt, daß

eine Beratung stattgefunden hat, ist aber zugleich ein notwendiges Dokument für die straffreie Abtreibung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft.“ Ihr selber habt diese widersprüchliche Bedeutung des Beratungsscheines, die im Gesetz verankert ist, mehrmals als „Dilemma“ bezeichnet. Das „Dilemma“ besteht darin, daß die Bescheinigung die Beratung zugunsten des Lebensschutzes bestätigt, aber zugleich die notwendige Bedingung für die straffreie Durchführung der Abtreibung bleibt, auch wenn sie gewiß nicht deren entscheidende Ursache ist.

Der positive Text, den Ihr dem von katholischen Stellen ausgestellten Beratungsschein gegeben habt, kann diese widersprüchliche Spannung nicht grundsätzlich beheben. Die Frau kann den Schein aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dazu gebrauchen, um nach einer dreitägigen Frist straffrei und in öffentlichen Einrichtungen und zum Teil auch mit öffentlichen Mitteln abtreiben zu lassen. Es ist nicht zu übersehen, daß der gesetzlich geforderte Beratungsschein, der gewiß zuerst die Pflichtberatung sicherstellen will, faktisch eine Schlüsselfunktion für die Durchführung straffreier Abtreibungen erhalten hat. Die katholischen Beraterinnen und die Kirche, in deren Auftrag die Beraterinnen in vielen Fällen handeln, geraten dadurch in eine Situation, die mit ihrer Grundauffassung in der Frage des Lebensschutzes und dem Ziel ihrer Beratung in Konflikt steht. Gegen ihre Absicht werden sie in den Vollzug eines Gesetzes verwickelt, der zur Tötung unschuldiger Menschen führt und vielen zum Ärgernis gereicht.

Nach gründlicher Abwägung aller Argumente kann ich mich der Auffassung nicht entziehen, daß hier eine Zweideutigkeit besteht, welche die Klarheit und Entschieden-

heit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen verdunkelt. Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche Euch aber, dies auf jeden Fall so zu tun, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der hilfesuchenden Frauen präsent bleibt (OR n.21 v. 26./27. 1. 98).

3. Neuordnung der Struktur der Diözese Rom

Mit der Apostolischen Konstitution „Ecclesia in Urbe“ vom 1. Januar 1998 vollzieht Papst Johannes Paul II. eine Neuordnung seiner Diözese Rom und des Generalvikariates von Rom. Die Apostolische Konstitution zählt 40 Artikel. Es werden allgemeine Prinzipien aufgestellt, auch unter ökumenischer Rücksicht. Die zentrale Struktur handelt vom Kardinalvikar für das Bistum Rom. Weitere Artikel beschreiben die Aufgaben der Räte und Ämter des Vikariates; und schließlich wird noch die Kompetenz der Gerichtshöfe umschrieben (OR n.28 v. 4. 2. 98).

4. Botschaft zum Weltfriedenstag 1998

Am 8. Dezember 1997 hat der Heilige Vater eine Botschaft zum Weltfriedenstag (1.1. 1998) veröffentlicht. Das Thema lautet: „Aus der Gerechtigkeit des einzelnen erwächst der Friede für alle“. In der Frage des Friedens muß sich jede Person angesprochen fühlen; dazu braucht es eine Kultur, daß alle auf dem Boden des Gesetzes handeln. Der Papst nennt eine Reihe schwerer Formen von Ungerechtigkeit (Wucher, Gewalt gegen Frauen, Zwangsprostitution, Ausbeutung der Arbeitskraft). Ein Weg zum Frieden ist die Bereitschaft zum Teilen. Im Schlußwort der Botschaft heißt es:

Am ersten Adventssonntag hat das zweite Jahr der unmittelbaren Vorbereitung auf

das Große Jubiläum des Jahres 2000 begonnen. Es ist dem Heiligen Geist gewidmet. Der Geist der Hoffnung wirkt in der Welt. Er ist gegenwärtig im selbstlosen Dienst dessen, der an der Seite der Ausgegrenzten und Leidenden arbeitet, der die Einwanderer und Flüchtlinge aufnimmt, der sich mutig weigert, eine Person oder ganze Gruppen, aus ethnischen, kulturellen und religiösen Gründen abzuweisen; er ist ganz besonders gegenwärtig im hochherzigen Handeln derer, die mit Geduld und Ausdauer den Frieden und die Versöhnung unter denen weiter fördern, die einst Feinde und Gegner waren. Auch diese sind Zeichen der Hoffnung, die dazu ermutigen, die Gerechtigkeit zu suchen, die zum Frieden führt. Der Kern der Botschaft des Evangeliums ist Christus, der Frieden und die Versöhnung für alle. Sein Antlitz erhelle den Weg der Menschheit, die sich anschickt, die Schwelle des 3. Jahrtausends zu überschreiten.

Seine Gerechtigkeit und sein Frieden mögen allen Menschen ohne Ausnahme geschenkt werden! (OR Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 51/52 v. 19.12. 97).

5. Der Papst in Kuba

Papst Johannes Paul II. weilte vom 21. bis 26. Januar 1998 in Kuba.

Am 26. Januar ist der Heilige Vater von seiner 81. Auslandsreise nach Rom zurückgekehrt. Der Pastoralbesuch in Kuba fand in den internationalen Medien große Aufmerksamkeit. In Fernsehsendungen von 60 Nationen wurden Berichte über die Reise gesendet.

Der Papst legte knapp 19000 Kilometer zurück, um vier Städte der Insel zu besuchen (Havanna, Santa Clara, Camagüey, Santiago de Cuba).

Zu verschiedenen Anlässen und Begegnungen hielt er zwölf Reden, in denen durchgängig die Forderung nach Freiheit, Verwirklichung der Menschenrechte sowie die

Aufhebung des Wirtschaftsembargos wiederkehrten. Dabei traf er fünfmal mit Staats- und Parteichef Fidel Castro zusammen.

Johannes Paul II. errichtete eine neue Diözese, und in Havanna segnete er den Grundstein für ein neues Priesterseminar. Höhepunkt des Pastoralbesuches war eine Messe am Sonntag auf dem „Platz der Revolution“ von Havanna, an der weit über eine halbe Million Gläubige teilnahmen. Der Papst sagte ihnen, umgeben auch von Symbolen der kommunistischen Diktatur, es sei die Stunde gekommen, neue Wege einzuschlagen. „Das fordern die Zeiten der Erneuerung, in der wir leben, in der Nähe zum dritten Jahrtausend der christlichen Ära.“ An die Adresse des Staats- und Parteichefs gerichtet, betonte Johannes Paul II., Kuba habe eine christliche Seele und deshalb die Berufung, die Isolation zu überwinden.

„Neuen Advent“ wünschte Johannes Paul II. der Kirche in Kuba bei seinem Abschied, und er ermutigte die Kubaner zum Vertrauen in die eigene Zukunft, um „ein Umfeld mit größerer Freiheit und mehr Pluralismus zu schaffen“.

6. Botschaft zum 13. Weltjugendtag

Der 13. Weltjugendtag am Palmsonntag 1998 findet in den Ortskirchen statt. Die Botschaft des Heiligen Vaters ist überschrieben mit „Der Heilige Geist wird euch alles lehren (vgl. *Joh. 14,26*)“. In der Botschaft heißt es:

Das Geschenk des Geistes ist die grundlegende Bedingung für die Berufung jedes einzelnen. Auf ihm gründet das Weiheamt des Bischofs, des Priesters und Diakons, die im Dienst des kirchlichen Lebens stehen. Wiederum er ist es, der die Seele derjenigen formt und prägt, die zu einem ganz besonders geweihten Leben berufen sind, und sie dem keuschen, armen und gehorsamen Christus gleichgestaltet. Der gleiche Geist, der durch das Ehesakrament die Gemein-

schaft von Mann und Frau besiegelt und heiligt, stärkt und unterstützt auch die Eltern bei ihrer Aufgabe, denn sie sind berufen, die Familie zur ersten und grundlegenden Verwirklichung der Kirche zu machen. Die Gabe des Geistes nährt schließlich auch die vielen anderen Dienste – die christliche Erziehung und Katechese, die Betreuung der Kranken und Armen, die Bildung des Menschen und die Übung von Nächstenliebe, die zum Aufbau und zur Beseelung der Gemeinschaft dienen. In der Tat wird jedem die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt“ (vgl. *1 Kor 12,7*).

Daher ist es die unerlässliche Pflicht eines jeden, Tag für Tag den Weg zu suchen und zu erkennen, auf dem der Herr ihm persönlich entgegengeht. Liebe Freunde, stellt euch allen Ernstes die Frage nach eurer Berufung, und seid bereit, dem Ruf des Herrn zu folgen und jenen Platz einzunehmen, den er schon immer für euch bestimmt hatte. Die Erfahrung lehrt uns, daß die Person des geistlichen Beraters in diesem Werk der Erkenntnis von großer Hilfe ist: Wählt eine kompetente und von der Kirche empfohlene Person, die euch anhört und auf dem Lebensweg begleitet, die euch bei schwierigen Entscheidungen wie auch in Momenten der Freude zur Seite steht. Der geistliche Leiter wird euch helfen, die Eingebungen des Heiligen Geistes zu erkennen und den Weg der Freiheit zu gehen: eine durch den geistigen Kampf erlangte Freiheit (vgl. *Eph 6,13–17*), die mit Beharrlichkeit und Ausdauer gelebt werden muß.

Die Erziehung zum christlichen Leben beschränkt sich nicht nur auf die Förderung der spirituellen Entwicklung des Menschen, obwohl die Einführung in ein intensives und regelmäßiges Gebet geprägtes Leben Grundlage und Fundament des Bauwerks bleibt. Wahre Vertrautheit mit dem Herrn führt unweigerlich dazu, wie Christus zu denken, zu entscheiden, zu handeln und sich ihm für die Fortsetzung des Heilswerks zur Verfügung zu stellen.

Ein „geistliches Leben“, das uns mit der Liebe Gottes in Berührung bringt und in dem Christen sein Abbild von Jesus erkennen läßt, kann Abhilfe schaffen für eine Krankheit unseres Jahrhunderts, so überentwickelt in seiner technischen Rationalität und unterentwickelt in seiner Aufmerksamkeit für den Menschen, seine Erwartungen und sein Geheimnis. Es ist dringend notwendig, eine vom Geist beseeelte und gestärkte innere Welt aufzubauen, genährt vom Gebet und bereit zu handeln, stark genug, um den zahlreichen Situationen gewachsen zu sein, in denen es besser ist, einem Plan treu zu bleiben, anstatt dem allgemeinen Trend zu folgen oder sich anzupassen.

Im Gegensatz zu den Jüngern hat Maria nicht bis zur Auferstehung gewartet, um in der Fülle des Geistes zu leben, zu beten und zu handeln. Im Magnifikat kommt das innige Gebet, der tiefe missionarische Eifer, die große Freude der österlichen und pfingstlichen Kirche zum Ausdruck (vgl. *Lk* 1,46–55).

Als Gott, der Logik seiner Liebe bis zum äußersten folgend, Maria in Leib und Seele in die himmlische Herrlichkeit aufnahm, erfüllte sich auch das letzte Geheimnis: Sie, die der gekreuzigte Jesus jenem Jünger anvertraut hatte, den er liebte (vgl. *Joh* 19,26–27), lebt nun ihre mütterliche Gegenwart im Herzen der Kirche, an der Seite aller Jünger ihres Sohnes und teilt auf einzigartige Weise die immerwährende Fürsprache Christi für das Heil der Welt. Ihr, der Braut des Geistes, vertraue ich die Vorbereitung und Durchführung des 13. Weltjugendtags an, den ihr in diesem Jahr in euren Ortskirchen zusammen mit euren Hirten feiern werdet.

An sie, die Mutter der Kirche, richte ich gemeinsam mit euch die Worte des hl. Ildefons von Toledo:

„Ich bitte dich, ich bitte dich, heilige Jungfrau, daß mir Jesus durch jenen Geist geschenkt werde,

von dem auch du Ihn empfangen hast. Meine Seele möge Jesus durch das Wirken jenes Geistes empfangen, durch den auch dein Leib Ihn empfangen hat.

Daß ich Jesus in demselben Geist liebe, in dem du Ihn als Herrn verehrst und als deinen Sohn erkennst.“

(*De virginitate perpetua Sanctae Mariae*,
XII: PL 96,106).

Von ganzem Herzen sende ich allen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am ersten Adventssonntag, 30. November 1997

7. Botschaft für die Fastenzeit

Schon am 9. September 1997 hat Papst Johannes Paul II. seine Botschaft zur Fastenzeit 1998 (die am 20.2.98 veröffentlicht wurde) geschrieben. Die diesjährige Botschaft handelt vor allem vom Los der Flüchtlinge, der Asylanten und der Vertriebenen.

In der Botschaft heißt es: Ich rufe jeden Christen in dieser Zeit der Buße dazu auf, seiner persönlichen Umkehr durch ein konkretes Zeichen Ausdruck zu verleihen, indem er die Liebe zu den Notleidenden bezeugt und in ihnen das Gesicht Christi erkennt, der gleichsam von Du zu Du wiederholt: „Ich war arm, ausgestoßen, ... und du hast mich aufgenommen.“

Für viele Personen wird gerade durch diesen Einsatz das Licht der Hoffnung neu aufleuchten. Wenn die Kirche mit Christus dem Hilfsbedürftigen dient, gibt sie den Herzen statt des Übels und des Leides, statt der Sünde und des Todes eine neue Hoffnung. Denn das Übel, das uns bedrückt, die vielen Probleme, die unermeßliche Zahl der Leidenden sind menschlich gesehen ein unüberschreitbarer Abgrund. Die Kirche bietet zum Wenden der Not ihre Hilfe an, auch die materielle. Aber sie weiß, daß sie mehr geben kann und muß: Das, was man vor allem von ihr erwartet, ist ein Wort der Hoffnung.

Dort wo die materiellen Mittel nicht in der Lage sind, das Elend zu lindern, etwa bei Krankheiten des Leibes und des Geistes, verkündigt die Kirche den Armen eine Hoffnung, die von Christus kommt. In dieser Zeit der Vorbereitung auf Ostern will ich diese Botschaft wiederholen.

Wenn die Kirche in der Vorbereitung des Großen Jubiläums dieses Jahr der Tugend der Hoffnung widmet, möchte ich erneut allen Menschen, insbesondere den Verlassenen, Leidenden, Ausgestoßenen, die Worte der Ostersequenz versichern: „Christus, meine Hoffnung, ist auferstanden.“ Christus hat das Böse besiegt, das den Menschen zur Häßlichkeit zwingt; die Sünde, die ihm das Herz im Egoismus verschließt; die Angst vor dem Tode, der ihn bedroht.

Im Geheimnis des Todes und der Auferstehung Christi erblicken wir ein Licht für jeden Menschen. Die gegenwärtige Fastenbotschaft ist eine Einladung, die Augen für die Armut der vielen zu öffnen. Diese Botschaft möchte auch einen Weg angeben, zu Ostern Christus zu begegnen, der sich als Speise reicht und unseren Herzen Vertrauen und Hoffnung gibt. Möge deshalb die Fastenzeit dieses Jahres 1998 jeden Christen mit dem Sohne Gottes in die Armut eintreten lassen, damit er so im Dienste des Notleidenden ein Werkzeug seiner Liebe werde.

BISCHOFSSYNODE

Papst Johannes Paul II. hat am 16. November 1997 mit einem Gottesdienst im Petersdom die erste gesamtamerikanische Bischofssynode eröffnet. Zu der Eucharistiefeier waren 233 Bischöfe aus allen Teilen Amerikas sowie 64 weitere Synodenteilnehmer und Mitglieder der römischen Kurie eingeladen. In seiner Ansprache betonte Johannes Paul II. die Einheit der Kirche in allen Teilen des amerikanischen Kontinents und rief zu neuem missionarischen Eifer auf. Die Synode sei für die Kirche eine besondere Gelegenheit zur Reflexion.

Bei der 17. Synodenversammlung der katholischen Bischöfe nach dem 2. Vatikanischen Konzil standen die besonderen Herausforderungen der Kirche in Amerika im Mittelpunkt der Beratungen. Dazu zählen die Probleme der Verstädterung, die Folgen der Globalisierung und die Herausforderung durch die Sekten.

Am Rande der Synode wurde eine inoffizielle Statistik über die Häufigkeit der Wortmeldungen zu bestimmten Themen bekannt. Daraus geht hervor, daß die Themen „Solidarität“ und „Evangelisierung“ mit jeweils mehr als 30 Wortmeldungen die beiden am häufigsten besprochenen waren. Inkulturation und Indiorechte (zusammen 18 Beiträge) waren ebenfalls häufig behandelte Themen. Die Rolle der Laien in der Kirche wurde von elf Synodalen besonders hervorgehoben, 14 Wortmeldungen beschäftigten sich mit der Ökumene und dem interreligiösen Dialog.

Breiten Raum nahmen auch die Vorschläge für eine erneuerte Spiritualität der Priester und Bischöfe (14) und eine Verbesserung der Katechese (13) ein. Weitere 14 Beiträge befaßten sich mit dem Thema des „heiligmäßigen Lebens“. Die am häufigsten erwähnte politische Forderung war die nach einem Schuldennachlaß für die ärmsten Länder; sie tauchte in über 50 Beiträgen auf. Exklusiv mit diesem Thema befaßten sich sieben Wortmeldungen.

Die Sonderversammlung der Bischofssynode für Amerika ist der Beginn einer „erneuerten Mission“ und der Zeit der „Neuevangelisierung“: „eine von der Vorsehung bestimmte Gelegenheit, um das Gottesvolk in Amerika mit erneuerter Hoffnung zum Überschreiten der Schwelle des dritten Jahrtausends zu leiten“. Mit diesem Thema befaßte sich der Heilige Vater eingehend bei den Abschlußfeiern der Synode im Petersdom am 12. Dezember 1997, dem Fest der hl. Jungfrau von Guadalupe. „Vor rund 500 Jahren machte sich die in der Geschichte pilgernde Kirche auf den Weg zum kurz zuvor entdeckten amerikanischen

Kontinent. Seither ist sie in den vielfältigen Kulturen dieses Erdteils wohnhaft geworden ... Wir müssen Gott für all jene Missionare danken, die sich im Laufe der 500jährigen Geschichte für die Evangelisierung dieses Kontinents eingesetzt haben. Die Kirche schuldet ihnen viel. Wir kennen die Namen von vielen unter ihnen, die zu den Ehren der Altäre erhoben wurden. Bei dem größten Teil handelt es sich jedoch um unbekannte Missionare und insbesondere um Ordensleute, denen auch Amerika viel schuldet ...“.

Sodann erinnerte der Papst daran, daß die Unterschiede zwischen den großen amerikanischen Regionen, die „bis in die Ursprünge der Evangelisierung zurückreichen“, im Rahmen der Synode Ausdruck der Einheit und der brüderlichen Solidarität im Lichte des Evangeliums gefunden haben. Es besteht die gemeinsame Notwendigkeit der Verkündigung Jesu Christi auf dem ganzen Kontinent durch eine erneuerte Evangelisierung, die auch die Herausforderungen der heutigen Zeit annimmt, unter denen der Papst insbesondere die authentische Befolgung der Kirchenlehre, eine dem Evangelium treuen und den Erfordernissen der Zeit angemessene Katechese, den Schutz des Lebens und der Familie sowie die Förderung der menschlichen Entfaltung nannte.

Zum Abschluß seiner Homilie hob Papst Johannes Paul II. besonders den Wert der während der Synodenarbeiten entstandenen spirituellen Einheit hervor und unterstellte „den zukünftigen Weg der Kirche auf dem großen amerikanischen Kontinent“ der Fürbitte der Gottesmutter Maria.

In einer *Schlußbotschaft* ihrer Synode haben die Bischöfe Amerikas die Katholiken des Kontinents ermutigt, die gesellschaftlichen und religiösen Herausforderungen der Zeit anzunehmen. Der Text spricht namentlich die Lage der zerbrochenen Familien, der Emigranten, der Straßenkinder sowie der indianischen und afroamerikanischen Minderheiten an. Beson-

ders ausführlich gehen die Bischöfe auch auf den wachsenden Graben zwischen Reich und Arm in Nordamerika sowie auf die verbreitete Armut in Lateinamerika ein. In diesem Zusammenhang sprechen sie von „Strukturen der Sünde“ als Ursache für eine Armut, die nicht mit der Menschenwürde vereinbar sei. Mit Nachdruck kritisieren die Oberhirten auch die Folgen der Verschuldungskrise für die ärmeren Länder und fordern einen Schuldennachlaß sowie internationale Anstrengungen, um zu verhindern, daß diese Länder ins Abseits der Weltwirtschaft geraten. Den Appell an Regierungen, Unternehmen und Finanzinstitute, gemeinsam mit der Kirche gegen die Armut zu kämpfen, verbinden die Bischöfe mit dem Dank an die spürbare Hilfe der Katholiken in Europa.

Neben der Zusammenarbeit zwischen den Ortskirchen müssen auch die Ökumene und die Kontakte zu den Anhängern anderer Religionen verstärkt werden. Das in optimistischem Grundton verfaßte Papier ruft vor allem die katholischen Laien auf, ihren Glauben auch in der offenen Auseinandersetzung mit den Nichtglaubenden zu praktizieren (Internationaler Fidesdienst v. 19.12.97, Nr. 4070, ND 745).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden – Landreform

Ein Dokument des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden, das das Datum des 23. November 1997 trägt, aber erst am 15. Januar 1998 veröffentlicht worden ist, gibt Richtlinien für eine bessere Verteilung des Landes. Das Dokument beklagt, daß der Landbesitz oft in wenigen Händen ist. Dies trägt in verschiedenen Teilen der Erde zu Ungerechtigkeit und Armut bei. Eine rechte Landreform ist notwendig, erfordert

Klugheit und vor allem die fachliche Vorbereitung derer, die durch eine Reform Land als Besitz bekommen (OR n.11 v. 15.1.98, Supplement).

2. Kleruskongregation – Neuauf- lage des Katechetischen Direkt- toriums

Im Juni 1971 hatte die Kleruskongregation ein Katechetisches Direktorium veröffentlicht (OK 12, 1971, 493). Dieses Direktorium, das Richtlinien für die Glaubensunterweisung gibt, ist im Herbst 1997 in Neuauflage erschienen. Die überarbeitete Neuausgabe umfaßt 280 Seiten.

Das Direktorium geht ausführlich auf bestehende Probleme für die katechetische Arbeit der Kirche in der modernen Welt ein und gibt anschließend Richtlinien für die Verkündigungsarbeit.

Dabei werden verschiedene soziale Umfelder sowie die unterschiedlichen Altersgruppen vom Kleinkind bis zu alten Menschen erörtert. Auch die Katechese in der Auseinandersetzung mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen kommt zur Sprache, mehrere Seiten sind ferner der Frage des schulischen Religionsunterrichts gewidmet. Der Pro-Präfekt der Kongregation für den Klerus, Erzbischof Dario Castrillon Hoyos, sagte, das neue Direktorium berücksichtige die zahlreichen Veränderungen auf dem Feld der Katechese in den letzten drei Jahrzehnten sowie die seit 1971 veröffentlichten päpstlichen Lehrschreiben zu Fragen der Verkündigung. Nun müßten die Bischofskonferenzen ihre Leitlinien für die Katechese aktualisieren und den neuen Rahmenrichtlinien anpassen.

3. Kongregation für die Glaubens- lehre – Ordnung für die Lehr- prüfung

Art. 1. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat die Aufgabe, die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Kir-

che zu fördern und zu schützen.¹ In der Erfüllung dieser Aufgabe leistet sie einen Dienst an der Wahrheit und schützt sie das Recht des Volkes Gottes auf die getreue und vollständige Verkündigung des Evangeliums. Damit Glaube und Sitten durch verbreitete Irrtümer keinen Schaden leiden, hat sie auch die Pflicht, Schriften und Meinungen zu überprüfen, die dem rechten Glauben entgegengesetzt oder gefährlich scheinen.²

Art. 2. Dieser pastorale Grundauftrag kommt ferner allen Hirten der Kirche zu. Sie haben die Pflicht und das Recht, sowohl als einzelne wie auch in Partikularkonzilien oder Bischofskonferenzen versammelt, darüber zu wachen, daß Glaube und Sitten bei den ihnen anvertrauten Gläubigen keinen Schaden nehmen.³ Zu diesem Zweck können sie sich auch der Glaubenskommissionen bedienen, die institutionalisierte Beratungsorgane für die Bischofskonferenzen und die einzelnen Bischöfe in ihrer Sorge um die Glaubenslehre darstellen.⁴ Dabei bleibt aber das Prinzip unangetastet, daß der Hl. Stuhl zu jeder Zeit intervenieren kann; dies tut er normalerweise dann, wenn der Einfluß einer Veröffentlichung über die Grenzen einer Bischofskonferenz hinausgeht oder der Glaube einer besonders schweren Gefahr ausgesetzt ist.⁵ In diesem Fall hält sich die Glaubenskongregation an die im folgenden beschriebene Verfahrensweise.

I. Vorprüfung

Art. 3. Die angezeigten, wie auch immer verbreiteten Schriften und Lehrmeinungen

1 Vgl. Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, Art. 48: AAS 80 (1988) 873.

2 Vgl. *ebd.* Art. 51, Nr. 2 und *Regolamento proprio della Congregazione per la Dottrina della Fede* Art. 4 b.

3 Vgl. *CIC*, can. 823 §§ 1,2; *CCEO*, can. 652 § 2.

4 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Schreiben über die Glaubenskommissionen*, 23. November 1990, Nr. 3.

5 Vgl. Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, Art. 48: AAS 80 (1988) 873.

werden vom zuständigen *Ufficio** einer aufmerksamen Lektüre unterzogen, deren Ergebnis dem *Congresso*** zur Prüfung vorgelegt wird. Nach einer ersten Bewertung der Gewichtigkeit der Frage entscheidet der *Congresso*, ob ein Studium durch das *Ufficio* vorzunehmen ist oder nicht.

II. Studium durch das *Ufficio*

Art. 4. Nach Feststellung seiner Authentizität wird die Schrift unter Mitarbeit eines oder mehrerer Konsultoren oder anderer Fachleute einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.⁶

Art. 5. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem *Congresso* vorgetragen, der darüber entscheidet, ob es ausreichend ist, um bei den örtlichen Autoritäten zu intervenieren, oder ob eine ausführlichere Prüfung gemäß den beiden vorgesehenen Verfahrensweisen, dem ordentlichen oder dringlichen Lehrprüfungsverfahren⁷, erforderlich ist.

Art. 6. Die Kriterien für diese Entscheidung ergeben sich von den möglichen vorhandenen Irrtümern, wobei deren Offensichtlichkeit, Schwere, Verbreitung, Einfluß und Gefahr für die Gläubigen zu berücksichtigen sind.

Art. 7. Hält der *Congresso* die durchgeführte Prüfung für ausreichend, kann er den Fall direkt dem Ordinarius übergeben und durch dessen Vermittlung dem Autor die in der Schrift enthaltenen lehrmäßigen Probleme zur Kenntnis bringen. In diesem Fall wird der Ordinarius⁸ aufgefordert, die Frage zu vertiefen und den Autor zu ersuchen, daß er die notwendigen Klarstellungen vornehme, die anschließend dem Urteil der Kongregation zu unterbreiten sind.

* *Ufficio*: sachlich zuständige Abteilung der Kongregation.

** *Congresso*: wöchentliche Versammlung der Superiori und Mitarbeiter der Kongregation.

6 Vgl. *Regolamento proprio della Congregazione per la Dottrina della Fede*, Art. 74.

7 Vgl. *ibid.*, Art. 66 § 2.

8 Vgl. *CIC*, cann. 134 §§ 1,2; 295 § 1; CCEO, can. 984 §§ 1–3.

III. Ordentliches Lehrprüfungsverfahren

Art. 8. Das ordentliche Prüfungsverfahren wird angewandt, wenn eine Schrift schwere lehrmäßige Irrtümer zu enthalten scheint, deren Aufdeckung ein sorgfältiges Unterscheidungsvermögen erfordert und deren möglicher negativer Einfluß auf die Gläubigen nicht zu besonderer Eile anzutreiben scheint. Dieses Verfahren hat zwei Phasen: die interne Phase, die aus der am Sitz der Kongregation vorgenommenen Voruntersuchung besteht⁹, und die externe Phase, welche die Beanstandung und den Dialog mit dem Autor vorsieht.¹⁰

Art. 9. Der *Congresso* bestimmt zwei oder mehrere Fachleuten, welche die entsprechenden Schriften einer Prüfung unterziehen, in einem eigenen Gutachten dazu Stellung nehmen und beurteilen, ob der Text mit der kirchlichen Lehre übereinstimmt.

Art. 10. Der *Congresso* bestimmt auch den „relator pro auctore“, dessen Aufgabe es ist, die positiven Aspekte der Lehre und die Vorzüge des Autors wahrheitsgemäß aufzuzeigen, zur richtigen Interpretation seines Denkens im allgemeinen theologischen Kontext beizutragen und ein Urteil über den Einfluß der Ansichten des Autors abzugeben. Zu diesem Zweck hat er das Recht auf Einsicht in alle den Fall betreffenden Akten.

Art. 11. Der Bericht des *Ufficio*, der alle zur Prüfung des Falles nützlichen Unterlagen, die Gutachten der Fachleute und die Darstellung des „relator pro auctore“ enthält, wird der *Consulta**** zugeleitet.

Art. 12. Zur *Consulta* können neben den Konsultoren, dem „relator pro auctore“, dem Ordinarius des Autors, der sich nicht vertreten lassen kann und an die Schweigepflicht gebunden ist, auch die Fachleute ein-

9 Vgl. Nr. 8–15.

10 Vgl. Nr. 16–22.

*** *Consulta*: regelmäßig stattfindende Versammlung der Konsultoren unter Vorsitz des Sekretärs der Kongregation.

geladen werden, welche die Gutachten vorbereitet haben.¹¹ Der „relator pro auctore“ stellt zu Beginn der Diskussion den Sachverhalt in einer umfassenden Stellungnahme dar. Danach geben der Ordinarius des Autors, die Fachleute und alle Konsultoren mündlich und schriftlich ihr Gutachten zum Inhalt der untersuchten Veröffentlichung ab. Der „relator pro auctore“ und die Fachleute können auf mögliche Einwände antworten und Klarstellungen vorschlagen.

Art. 13. Nach Abschluß der Diskussion bleiben zur allgemeinen Abstimmung über den Ausgang der Prüfung allein die Konsultoren im Sitzungszimmer, um festzustellen, ob die Schrift lehrmäßige Irrtümer oder gefährliche Auffassungen enthält. Diese sind im Licht der in der *Professio fidei*¹² enthaltenen unterschiedlichen Kategorien der Wahrheitsverkündung konkret anzugeben.

Art. 14. Das gesamte Dossier mit dem Protokoll über die Diskussion, dem Abstimmungsergebnis und den Gutachten der Konsultoren wird der Prüfung der *Sessioe ordinaria***** der Kongregation vorgelegt; diese entscheidet, ob eine Beanstandung des Autors erfolgen soll, und wenn ja, welche Punkte zu beanstanden sind.

Art. 15. Die Entscheidungen der *Sessioe ordinaria* werden dem Papst vorgelegt.¹³

Art. 16. Falls in der vorausgehenden Phase entschieden worden ist, eine Beanstandung vorzunehmen, sind der Ordinarius des Autors oder die betreffenden Ordinarien zu informieren, ebenso die zuständigen Dikasterien des Hl. Stuhls.

**** *Sessioe ordinaria*: regelmäßig stattfindende Ordentliche Versammlung der Mitglieder der Kongregation unter Vorsitz des Kardinalpräfekten (OR n. 199 v. 30. 8. 97)

11 Vgl. Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, Art. 12: AAS 80 (1988) 855.

12 Vgl. AAS 81 (1989) 104f.

13 Vgl. *Regolamento proprio della Congregazione per la Dottrina della Fede*, Art. 16 § 2 und Art. 77.

Art. 17. Die Zusammenstellung der zu beanstandenden irrigen oder gefährlichen Ansichten wird, versehen mit einer entsprechenden Begründung und der zur Verteidigung erforderlichen Dokumentation „reticito nomine“, durch den Ordinarius dem Autor und seinem Ratgeber zugestellt. Der Autor hat das Recht, diesen zu seiner Unterstützung zu benennen; dazu ist das Einverständnis des Ordinarius erforderlich. Der Autor muß innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich seine Antwort vorlegen. Es ist angebracht, daß der Ordinarius zusammen mit der schriftlichen Antwort des Autors der Kongregation ein eigenes Gutachten zukommen läßt.

Art. 18. Vorgesehen ist auch die Möglichkeit einer persönlichen Begegnung des Autors mit Vertretern der Kongregation. Dabei ist auch dessen Ratgeber anwesend, der an dem Gespräch aktiv teilnimmt. In diesem Fall haben die Vertreter der Kongregation, die vom *Congresso* bestimmt werden, ein Gesprächsprotokoll abzufassen und dieses zusammen mit dem Autor und seinem Ratgeber zu unterschreiben.

Art. 19. Falls der Autor die geforderte schriftliche Antwort nicht übermittelt, trifft die *Sessioe ordinaria* die entsprechenden Entscheidungen.

Art. 20. Der *Congresso* prüft die schriftliche Antwort des Autors sowie das Protokoll des eventuell erfolgten Gesprächs. Falls diese wirklich neue lehrmäßige Elemente enthalten, die eine eingehendere Bewertung erfordern, entscheidet er, ob die Frage erneut der *Consulta* vorzulegen ist, die durch andere Fachleute erweitert werden könnte, auch durch den gemäß Art. 17 bestimmten Ratgeber des Autors. Im gegenteiligen Fall werden die schriftliche Antwort und das Gesprächsprotokoll direkt der *Sessioe ordinaria* zur Beurteilung unterbreitet.

Art. 21. Sollte die *Sessioe ordinaria* die Frage als gelöst und die Antwort für ausreichend erachten, wird die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Im gegenteiligen Fall

sind, auch zum Wohl der Gläubigen, die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus entscheidet die *Sessio ordinaria*, ob und wie das Ergebnis der Lehrprüfung zu veröffentlichen ist.

Art. 22. Die Entscheidungen der *Sessio ordinaria* werden dem Papst zur Approbation vorgelegt und danach dem Ordinarius des Autors, der Bischofskonferenz und den zuständigen Dikasterien mitgeteilt.

IV. Dringliches Lehrprüfungsverfahren

Art. 23. Das dringliche Lehrprüfungsverfahren wird angewandt, wenn eine Schrift offensichtlich und sicher Irrtümer enthält und wenn durch deren Verbreitung ein schwerer Schaden für die Gläubigen entstehen könnte oder bereits entstanden ist. In diesem Fall werden sofort der Ordinarius oder die betreffenden Ordinarien sowie die zuständigen römischen Dikasterien benachrichtigt.

Art. 24. Der *Congresso* bestimmt eine Kommission mit dem besonderen Auftrag, die irrigen und gefährlichen Ansichten so schnell wie möglich näher zu bezeichnen.

Art. 25. Die von dieser Kommission ausfindig gemachten Ansichten werden zusammen mit der entsprechenden Dokumentation der *Sessio ordinaria* unterbreitet, die der Prüfung der Frage Vorrang einräumt.

Art. 26. Falls die *Sessio ordinaria* die genannten Ansichten tatsächlich als irrig oder gefährlich beurteilt, werden sie nach der Approbation des Papstes durch den Ordinarius dem Autor übermittelt mit der Aufforderung, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten richtigzustellen.

Art. 27. Hält es der Ordinarius nach Anhörung des Autors für notwendig, diesen auch um eine schriftliche Erklärung zu bitten, muß diese zusammen mit der Stellungnahme des Ordinarius der Kongregation zugesandt werden. Diese Erklärung wird daraufhin der *Sessio ordinaria* zur Entscheidung vorgelegt.

V. Maßnahmen

Art. 28. Sollte der Autor die angezeigten Irrtümer nicht in befriedigender Weise und in angemessener öffentlicher Form richtigstellen und die *Sessio ordinaria* zur Schlußfolgerung kommen, daß er sich die Straftat der Häresie, der Apostasie oder des Schismas zugezogen hat¹⁴, schreitet die Kongregation zur Erklärung der *latae sententiae* zugezogenen Strafen¹⁵; gegen diese Erklärung ist eine Beschwerde nicht zugelassen.

Art. 29. Wenn die *Sessio ordinaria* das Vorhandensein von lehrmäßigen Irrtümern feststellt, die keine Strafen *latae sententiae* vorsehen¹⁶, handelt die Kongregation nach Maßgabe des universalen¹⁷ bzw. Eigenrechts.¹⁸

Papst Johannes Paul II. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten am 30. Mai 1997 gewährten Audienz die vorliegende Ordnung, die in der *Sessio ordinaria* dieser Kongregation beschlossen worden war, gebilligt und die Art. 28–29 *in forma specifica* approbiert und deren Veröffentlichung angeordnet *contrariis quibuslibet non obstantibus*.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, dem 29. Juni 1997, am Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus.

Joseph Kardinal Ratzinger
Präfekt

Tarcisio Bertone SDB
em. Erzbischof von Vercelli
Sekretär

14 Vgl. *CIC*, can. 751.

15 Vgl. *CIC*, can. 1364 § 1; CCEO, cann. 1436 § 1 und 1437.

16 Vgl. *CIC*, can. 752; CCEO, can. 599.

17 Vgl. *CIC*, can. 1371, 1°; CCEO, can. 1436 § 2.

18 Vgl. Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, Art. 52: AAS 80 (1988) 874.

4. Stellungnahme zum Gesetz über die Religionsfreiheit in Rußland

Der Ständige Vertreter des Heiligen Stuhles bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat am 25. September 1997 in Wien folgende Erklärung abgegeben:

1. Der Hl. Stuhl hat mit Bedauern von der Billigung des Gesetzes über die Religionsfreiheit in der Russischen Föderation durch die Duma und den Föderationsrat Kenntnis genommen.

2. Diesbezüglich muß meine Delegation darauf aufmerksam machen, daß die von Papst Johannes Paul II. seinerzeit bei Präsident Boris Jelzin vorgebrachten Einwände sowie die Interventionen des Apostolischen Nuntius und des Apostolischen Administrators für den europäischen Teil Rußlands nicht genügend berücksichtigt wurden.

3. Zu Befürchtungen Anlaß geben insbesondere Art. 27 des Gesetzes und das bürokratische Verfahren zur Registrierung der nicht-orthodoxen Religionsgemeinschaften, die – soweit aus dem Text hervorgeht – Diskriminierungen erleiden und der Willkür lokaler Amtsträger ausgesetzt sind.

4. Der Hl. Stuhl scharft sich zu denen, die diesen Schritt bedauern, der gewiß keinen Fortschritt auf dem Weg des Zusammenlebens der Religionen in dieser großen Nation darstellt. Es sei im übrigen daran erinnert, daß Präsident Jelzin selbst, als er den Gesetzesentwurf vor einigen Monaten an das Parlament zurückschickte, auf dessen fehlende Übereinstimmung mit der Verfassung hingewiesen hat.

5. Ich glaube, daß wir noch weit vom Buchstaben und Geist der Dokumente der OSZE entfernt sind, die sich so sehr dafür eingesetzt haben, daß die Gewissens- und Religionsfreiheit im ganzen wiederveröhnten Europa Wirklichkeit werde.

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Generalversammlung der UCESM 1997

Alle zwei Jahre kommen die in der *Union der Konferenzen der Höheren Ordensobern Europas (UCESM)* zusammengeschlossenen Vorsitzenden und Generalsekretäre der nationalen Superiorenenkonferenzen zu einer Generalversammlung zusammen. Nachdem eine solche Tagung im Jahr 1995 in Deutschland stattgefunden hatte (Freising 27.11. – 3.12. 1995), fand sie in diesem Jahr auf Einladung der beiden Superiorenenkonferenzen Italiens (USMI und CISM) vom 8. bis 14.12. 1997 in Sassone bei Rom statt. Seitens der VDO nahmen P. Dietger Demuth CSsR und P. Wolfgang Schumacher O.Carm. daran teil, die VOD hatte stellvertretend für die Erste Vorsitzende und die Generalsekretärin die beiden Vorstandsmitglieder Sr. Aloisia Kunze und Sr. Roswitha Wanke delegiert. Auf der Teilnehmerliste standen insgesamt 60 Repräsentanten von 26 nationalen Ordensobernenkonferenzen, dazu einige Gäste und ein bereits bei der Generalversammlung 1995 bewährtes Dolmetscher-Team.

Als Thema war das Motto gewählt worden „*Um Gerechtigkeit zu erweisen*“. In Statements und Gruppenarbeit ging es dabei um die Bereiche: „Gott Gerechtigkeit erweisen“, „Der Gesellschaft Gerechtigkeit erweisen“ und „Gerechtigkeit in bezug auf die Schöpfung“.

Prominente Gäste während der Generalversammlung waren u. a. der Vorsitzende der Italienischen Bischofskonferenz und Generalvikar der Diözese Rom, Kardinal Camillo Ruini; dann aus dem Vatikan in Vertretung des Kardinalpräfekten der Sekretär der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute, Erzbischof Piergiorgio Nesti CP, der eine Grußbotschaft des Heiligen Vaters an die Generalversammlung der UCESM verlas. Weitere Grußadressen

kamen von der amtierenden Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Generaloberinnen (UISG), Sr. Giuseppina Fragasso, und von einem Präsidiumsmitglied der Generalobern-Vereinigung (USG) in Vertretung des verhinderten Präsidenten, der – wie Sr. Fragasso – an der gleichzeitig stattfindenden Amerika-Synode teilnahm.

Mit dieser Generalversammlung endete das vierjährige Mandat der amtierenden Generalsekretärin der UCESM und ihrer Vertreterin, Schwester Maria Luz Galvan de Grande (Generalsekretärin der CONFER, Spanien) und Schwester Susanna Baumann (Generalsekretärin der VOS, Schweiz). Nach einer von der Generalversammlung beschlossenen und vom Vatikan kurzfristig approbierten Satzungsänderung der UCESM wird es künftig eine als Halbtagskraft tätig werdende hauptamtliche Generalsekretärin der UCESM mit Sitz in Brüssel geben. Anstelle der beiden bisherigen ehrenamtlichen Generalsekretärs-Posten wird es zwei weitere Vorstandssitze geben. Neu in den Vorstand gewählt wurde der Vorsitzende der Ordensobern-Vereinigung Ungarns, Provinzial P. Jakab Varnaj OFM, und der Generalsekretär der Konferenz der Ordensobern-Vereinigung Frankreichs, P. Pierre Lachivert SCJ. Neue hauptamtliche Generalsekretärin der UCESM ist Sr. Françoise Pequeraux, die bereits in den letzten beiden Jahren für die UCESM auf europäischer Ebene tätig war und in deren Auftrag erste Kontakte zu Institutionen, Politikern und Mitarbeitern der Europäischen Kommission und anderer Europagremien geknüpft hat.

Nach acht Jahren beendete P. Wolfgang Schumacher mit dem Abschluß des Haushaltsjahres 1997 seine Funktion als Kassenverwalter der UCESM, die er auf Bitten des 1989 neu gewählten Vorstandes der UCESM ab 1. 1. 1990 übernommen hatte. Die Finanzen der UCESM werden künftig wieder vom Generalsekretariat der UCESM selbst verwaltet.

Zum Tagungsprogramm der Generalversammlung gehörte auf Einladung der beiden italienischen Ordensobern-Konferenzen USMI und CISM auch ein Besuch in der vom Erdbeben stark in Mitleidenschaft gezogenen Stadt Assisi und in der umbrischen Stadt Todi sowie nach einem ausgiebigen „pranzo“ zu vorgerückter Stunde eine Busrundfahrt durch „Rom by night“.

2. Netzwerk Afrika/Deutschland

Die Kommission Weltkirche der Vereinigung Deutscher Ordensoberen (VDO) veranstaltete am 28. Januar 1998 in Bonn die Gründungsversammlung des „Netzwerk Afrika/Deutschland, Glaube und Gerechtigkeit“. Zweck des Vereins soll die Förderung des Dialogs und die Begegnung mit den Kulturen und Religionen in den Ländern Afrikas sein. Insbesondere sollen Glaube und Gerechtigkeit in der Beziehung Afrika/Deutschland gestärkt werden. Bisher sagten etwa 50 Gemeinschaften ihre Teilnahme und die finanzielle Unterstützung des Projekts zu. Die Missionsprokur der Salesianer in Bonn, Sträßchensweg 3, in der die Gründungsversammlung stattfand, stellt Büroräume für das Netzwerk zur Verfügung (Internationaler Fidesdienst 30.1.98, Nr. 4073, ND 79).

3. Arbeitsgemeinschaft Jugend-pastoral

Unter dem Motto „Mache dich auf ...!“ lud die Arbeitsgemeinschaft Jugendpastoral der Orden (AGJPO) ihre Mitglieder zu der als „Zukunftswerkstatt“ konzipierten Jahrestagung 1998 vom 2. bis 4. März nach Freckenhorst ein. Dabei sollten die Anliegen des vergangenen Jahres nochmals aufgegriffen werden, wobei man schauen wollte „wie wir uns *Jede/r ganz persönlich, mit anderen zusammen und wir gemeinsam – uns den Herausforderungen stellen können, die auf uns zukommen. Neben der Frage nach dem ‚Wohin‘ steht vor allem die Frage ‚mit wem an meiner Seite‘ im Mittel-*

punkt unseres Zusammen seins. Unterstützung gaben uns dabei drei Leute von ‚SIGMA – systematische Beratung und Organisationsentwicklung‘, die alle drei auch im kirchlichen Dienst stehen.

4. Ausbildungskurs Bibliodrama- leitung 1998–2000

Bibliodrama

als seelsorgliche Begleitung

als Begegnung von bibl. Text und Lebens-
text

als in Bewegung gebrachte Bibel

Information und Ausschreibung:

*Institut für Wissenschaftliche
Weiterbildung (IWW)*

der Phil.-theol. Hochschule der Pallottiner

Pallottistr. 3, 56179 Vallendar

Tel.: 02 61 / 64 02-251

Fax: 02 61 / 64 02-300

5. Institut der Orden (IMS)

Das von den deutschsprachigen Ordensobern-Vereinigungen gemeinsam getragene Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität (IMS) hat ein neues Leitungsteam und ein neues Konzept. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18./19. November 1997 wurde der aus Österreich stammende Jesuit P. Klemens Schaupp zum neuen Direktor des IMS und damit zum Nachfolger von P. Peter Köster SJ gewählt, der nach 25jähriger hauptamtlicher Tätigkeit für das Institut die Leitungsverantwortung abgibt. Der neue Direktor P. Schaupp (Jahrgang 1952) war bisher als Professor für Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck beschäftigt. Er ist seit 1.8. 1997 bereits kommissarisch mit der Leitung des IMS beauftragt und hat inzwischen zusammen mit seinem Mitbruder P. Bertram Dickerhof SJ (Jahrgang 1953) ein neues Konzept des IMS ausgearbeitet, das auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der vergangenen Jahre aufbaut und die bisherigen

inhaltlichen Ansätze kontinuierlich fortführt und erweitert. Der scheidende Direktor P. Peter Köster SJ wird auch weiterhin als Kursleiter und -begleiter im Institut der Orden mitwirken.

Mit der inhaltlichen Neukonzeption geht auch ein *Standort-Wechsel* einher. Das Institut verlegt Ende dieses Jahres seine Geschäftsräume von Frankfurt nach Mannheim. Damit soll die Länderschiene Deutschland – Schweiz – Österreich und das Diözesan-Dreieck Freiburg – Speyer – Mainz besser integriert und aktiviert werden.

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung des IMS e.V. wurde *Sr. Basina Kloos* (Generalsekretärin der VOD) für drei Jahre zur neuen Vorsitzenden des Trägervereins des IMS gewählt; zweite Vorsitzende bleibt *Sr. Christiane Jungo* von den Ingenbohrer Kreuzschwestern, die die Vereinigung der Ordensoberinnen der Schweiz (VONOS) repräsentiert.¹

1 Mitglieder des zivilen Trägervereins des IMS sind kraft Amtes die Vorsitzenden und Generalsekretäre der Ordensobern-Vereinigungen in Deutschland, der Direktor und die hauptamtlichen Ressortleiter des Instituts. Mitglieder des Vereins können werden die Vorsitzenden und Generalsekretäre(innen) deutschsprachiger Ordensobern-Vereinigungen des benachbarten Auslands; weitere Vorstandsmitglieder der Ordensobern-Vereinigungen des deutschen Sprachgebietes. Mitglieder sind z. Zt.: P. Dietger Demuth CSsR (VDO), P. Heribert Arens OFM (VDO), P. Wolfgang Schumacher O.Carm. (VDO), Sr. Mediatrix Altfrohne (VOD), Sr. Basina Kloos (VOD), Sr. Magret Obereder (VOD), Br. Thomas Bischof (VOB), Br. Bernhard Elsner (VOB), P. Leonhard Gregotsch (SKÖ), Abt Benoit Vouilloz CRSB (VOS), Sr. Susanna Baumann (VOS), Sr. Christiane Jungo (VONOS), dazu das neue Leitungsteam P. Dr. Klemens Schaupp SJ und P. Bertram Dickerhof SJ.

Bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung des IMS e.V. wurde ein Sonderhaushalt 1997 im Hinblick auf den Umzug des Instituts nach Mannheim und der ordentliche Haushalt 1998 beraten und verabschiedet. Die Finanzierung des IMS-Haushalts erfolgt neben den Einnahmen aus eigener Geschäftstätigkeit (Kursgebühren) ab 1998 nicht mehr über freiwillige Beiträge der Ordensgemeinschaften, sondern über Haushaltszuschüsse der Vereinigungen und aus Erträgen des IMS-Fonds, der vom Generalsekretär der VDO verwaltet wird. Der Anteil der VDO beträgt für das Haushaltsjahr 1998 DM 50000,- und wird aus dem Jahresetat bzw. Vereinsvermögen finanziert. *Ab 1998 entfallen somit die bisher vom IMS erbetenen freiwilligen Abgaben unmittelbar an das Institut, zu deren Zahlung sich die Gemeinschaften bisher verpflichtet hatten.*

Gemeinschaften der VDO hatten 1996 auf diese Weise mit DM 93 500,- zur Finanzierung des IMS-Haushaltes beigetragen, Gemeinschaften der Frauenorden (VOD) spendeten 1996 zusammen DM 80 500,- und einige Gemeinschaften aus Österreich (Männerorden) und der Schweiz (Frauenorden) zusammen DM 28 500,-. Das neue Finanzierungskonzept sieht vor, die Gesamtkosten des IMS-Haushalts gerechter auf die Träger des Instituts und die durch sie vertretenen Ordensgemeinschaften zu verteilen. Damit soll auch erreicht werden, daß die Kosten für das Institut nicht mehr nur von einigen spendenfreudigen Ordensgemeinschaften aufgebracht werden, sondern sich gleichmäßig auf alle Gemeinschaften der Ordensobern-Vereinigungen verteilen. Durch dieses neue Finanzierungskonzept werden die VDO-Gemeinschaften deutlich entlastet, die bisher überproportional zur Finanzierung des Instituts der Orden beigetragen haben.

Das IMS wurde von Frankfurt nach Mannheim verlegt. Die neue Adresse lautet: Institut der Orden, D-68159 Mannheim, D 6,5; Tel.: 06 21 / 12 98 04-13.

6. Ausbildung in Geistlicher Begleitung

Das Institut der Orden (IMS) bietet ab Mai 1998 eine Ausbildung in Geistlicher Begleitung an, bei der noch Plätze frei sind. Dieser Ausbildungsweg ist praxisbegleitend. Er richtet sich an Frauen und Männer, von denen spirituelle Hilfen und Anleitungen erwartet werden. Die Ausbildung soll dazu befähigen, den Lebens- und Glaubensweg einzelner und den geistlichen Prozeß von Gruppen zu begleiten.

7. Einführung in den pastoralen Dienst

Das Institut der Orden bietet seit Jahren eine ordensspezifische pastorale Einführung für Ordensleute in der 2. Stufe der zweiten Bildungsphase an. Dieser Kurs zur Berufseinführung erstreckt sich über 4 Jahre mit einem Zeitbedarf von ca. 25 Tagen pro Jahr. Am Ende kann eine Prüfung abgelegt werden, die als 2. *Dienstprüfung* den Gesichtspunkten für den Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und für die pastorale Zusammenarbeit zwischen den Bistümern und Ordensgemeinschaften entspricht.

Der neue Kurs der Pastoralen Einführung des IMS beginnt mit einer Einführungswoche Ende September 1998. *Anmeldeschluß* für die Ausbildung ist der *30. Juni 1998*.

8. Arbeitsgemeinschaft katholischer Internatserzieher

P. Hans-Joachim Winkens SAC (42), Pallottiner, Internatsleiter des Vinzenz-Pallottin-Kollegs in Rheinbach bei Bonn und seit 1994 Vorsitzender der Sektion Internate der „Vereinigung Deutscher Ordensschulen und -internate (ODIV)“; übernahm am 17. Januar 1998 in Bonn turnusgemäß für zwei Jahre den Vorsitz der „Arbeitsgemeinschaft katholischer Internatserzieher Deutschlands“ (AKID). Als Vorsitzender der ODIV-Internate war P. Winkens bisher

schwerpunktmäßig nur für die Internate der Männerorden zuständig; nun vertritt er als Vorsitzender der AKID die Interessen aller katholischen Internate Deutschlands bei den Diözesen, den Ordensgemeinschaften und den Verbänden der Kirche, die sich mit Erziehung und Schule befassen.

In Deutschland gibt es drei Bundesverbände der katholischen Internate. Sie haben sich 1973 auch in der „Arbeitsgemeinschaft katholischer Internaterzieher Deutschlands“ (AKID) als Dachverband zusammengeschlossen. Es sind dies

(1) die Internatsleiterkonferenz (ILK) der Bischöflichen Internate,

(2) die Sektion Internate der „Vereinigung Deutscher Ordensschulen und -internate (ODIV)“ und

(3) die Vereinigung der Erzieherinnen an katholischen Mädcheninternaten (VEM).

Auf Länderebene bilden die Mitglieder der AKID noch Landesarbeitsgemeinschaften. Den Vorsitz der AKID nehmen die drei Bundesvorsitzenden der ILK, der ODIV-Internate und der VEM in turnusmäßigem Wechsel von zwei Jahren wahr.

9. Mitgliederversammlung der Sektion Internate der ODIV

Die Sektion Internate der „Vereinigung Deutscher Ordensschulen und -internate (ODIV)“ lud zu einer vorgezogenen satzungsmäßigen Mitgliederversammlung am 16./17.3.1998 nach Würzburg ins Burkardushaus ein. Diesmal traten keine Referenten auf, sondern man wollte die Zeit nutzen, „um im gegenseitigen Austausch und Gespräch über unsere Arbeit in den Internaten zu reden, Erfahrungen auszutauschen, an unseren Konzepten zu arbeiten und neue Impulse für die Internatspädagogik und -pastoral zu entwickeln.“

Einer der vorgesehenen Tagesordnungspunkte der Internatsleiter-Tagung war die im Juni 1996 verabschiedete Erklärung der

VDO zur Zukunft der Ordensinternate. Dabei sollte es um den Stellenwert dieser Erklärung gehen und um die Frage, wie die Orden damit umgehen. In diesem Zusammenhang stand auch der nächste Tagesordnungspunkt „Internatsentwicklungsplan“.

10. Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen

Unmittelbar im Anschluß an die konstituierende Sitzung des VDO-Vorstands kam in der Abtei Sayn die „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen“ (ADOV) zusammen. Sie besteht aus den Vorständen der drei Ordensobern-Vereinigungen VDO (Priester-Orden), VOD (Schwesternorden) und VOB (Brüderorden). Nachdem die Vorstände der VDO und der VOD in diesem Jahr neu gewählt worden sind, hat sich diese gemeinsame Sitzung zunächst ebenfalls mit Fragen der künftigen Arbeitsweise und der Arbeitsschwerpunkte dieses Gremiums beschäftigt.

Aktuelle Themen der Herbstsitzung waren u. a. die Approbation der Satzung der neu gegründeten *Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchivarinnen und -archive (AGOA)* und deren Beauftragung zur Vertretung der Ordensinteressen in der „Bundeskonferenz der kirchlichen Archive“, eine Absprache über die von allen drei Ordensobern-Vereinigungen gemeinsam getragenen Arbeitsgemeinschaften und deren Verortung (AGJPO, AGOA, AVO, ODIV-Schule). Weiterhin wurde über die gemeinsam getragenen Projekte der drei Ordensobern-Vereinigungen gesprochen (Institut der Orden IMS, Zeitschrift *ORDENSKORRESPONDENZ*, Forum der Orden, Schlichtungsstelle der Orden, Orden im Internet).

Inhaltlicher Schwerpunkt der gemeinsamen Beratungen waren Überlegungen für die *Berufungspastoral der Orden in Deutschland*. Dazu hatte Dr. Rainer Birkenmaier vom Informationszentrum Be-

rufe der Kirche in Freiburg konkrete Anregungen vorgelegt.

Gegenseitige Informationen wurden ausgetauscht zu Fragen der ausländischen Ordensleute in Deutschland, zum Recreatio-Projekt auf Frauenchiemsee, zu arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der kirchlichen Grundordnung, zu den Arbeitsschwerpunkten der Vorstände und zu den Mitgliederversammlungen 1998.

NACHRICHTEN AUS DEN ORDENSVERBÄNDEN

1. Benediktiner

Ein naturheilkundliches „Hildegard-Zentrum“ für Leib und Seele haben die Benediktiner des Europa-Klosters Gut Aich in St. Gilgen am Wolfgangsee eingerichtet. Das Therapiezentrum orientiert sich am Welt- und Menschenbild der mittelalterlichen Mystikerin Hildegard von Bingen (1098 bis 1179), praktiziert aber nicht die esoterisch angehauchte Hildegard-Medizin, wie die Verantwortlichen betonen. Einer der Förderer des Klosters ist Bundeskanzler Helmut Kohl, der regelmäßig am Wolfgangsee Urlaub macht.

Das Europakloster wurde im Sommer 1993 von zwei Benediktinern aus der niederbayerischen Abtei Metten gegründet. Heute leben drei Ordensmänner in der kleinen Gemeinschaft. Das neue Therapiezentrum liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Ordenshauses. Die Gäste werden von den Mönchen spirituell betreut.

Im Hildegard-Zentrum sollen Menschen ganzheitlich in Beziehung mit ihrer eigenen Lebenskraft kommen, nach der Lehre der heiligen Hildegard „Viriditas“ genannt. Dazu gehört, ein gutes Maß in allen Dingen finden, das Erkennen von Fehlhaltungen, die das Leben blockieren, und das Heilen mit den Elementen Erde, Wasser, Feuer und Luft. Angeboten werden vor allem ma-

nuelle Therapien, zum Beispiel Massagen, Öl- und Moorpackungen, Kräuterbäder, Kneippgüsse, Heilgymnastik und Physiotherapie. Zu den Geheimnissen des Klosters gehören die Rezepte für acht Kräutleriköre – Verkaufsschlager ist „Der Kanzler“ – und für den „Hildegard Lilienhautbalsam“, mit dem sich die Mönche ihren Lebensunterhalt mitfinanzieren (Quelle: KNA Inland 131 vom 12.7.97 – Nr. 13187).

2. Steyler Missionsgesellschaft

Die Ordensabkürzung „SVD“ für „Societas Verbi Divini“ (Gesellschaft des Göttlichen Wortes) haben sich die Steyler Missionare als sogenannte „Wortmarke“ schützen lassen, ebenso als „Bildmarke“ das dazugehörige Signet. Seit dem 20. 12. 1997 können gegenüber Dritten auch Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Angesichts vieler aufgekommenen Wortabkürzungen dieser Art schien es erforderlich, diesen Schutz durch eine entsprechende Urkunde der Bundesrepublik Deutschland über die Eintragung im Sinne der Unternehmenskennzeichnung zu erlangen. Er gilt für Deutschland. Auch die erweiterte Anmeldung in der EU und in der Schweiz ist erfolgt (steyl aktuell [sta] 20/98).

3. Verschiedene Ordensgemeinschaften

Unter dem Titel „Vom Andachtsbild bis zur Zahnpasta“ veröffentlichte die Katholische Nachrichten-Agentur (KNA) am 12. September 1997 einen Korrespondentenbericht über die private Initiative eines Journalisten (Peter Seewald), der an diesem Tag in München ein Ladengeschäft eröffnet hat, das sich selbst als „Europas erstes Haus für internationale Klosterprodukte“ bezeichnet. Rechtsträger ist die von Peter Seewald gegründete Firma „Gutes aus Klöstern Vertriebs-GmbH“. Die feierliche Einweihung des Ladengeschäfts nahm Franziskanerpater Winfried Prummer OFM vor, Abt

Gregor Hanke OSB von Plankstetten sprach ein Grußwort. Die Angebotspalette umfaßt nach eigenen Angaben derzeit schon 500 Artikel aus etwa 60 Klöstern.

Nach Presseberichten versteht sich der Initiator des Projekts, der Münchener Journalist Peter Seewald, als „verlängerter Arm der Klöster“, betont aber ausdrücklich, daß er „frei vom Einfluß etwaiger Kirchenämter oder Orden“ arbeitet. In der Präsentation seiner Angebotspalette knüpft Seewald die Einschätzung von Verbrauchern an, daß die von Mönchen und Nonnen angebotenen Waren Naturprodukte seien, die „nicht voller Chemie und Zusätze“ stecken.

Informationen über die von Seewald angebotenen klösterlichen Produkte gibt es auch bereits im Internet unter der Adresse „www.gutes-aus-klöstern.de“.

4. Missionsärztliches Institut

Die Mitteilung in OK 39, 1998, Seite 77 (Nr.7) bedarf einer Präzisierung und Ergänzung. Abgesehen von dem Sommerfest am 6. Juli 1997 fanden am 3. Dezember 1997 eine Festveranstaltung und ein Pontifikalgottesdienst zum 75jährigen Bestehen des Missionsärztlichen Instituts statt. Vor allem ist folgendes hervorzuheben: Gründer und Erster Direktor war der Salvatorianerpater Dr. Christoph Becker (1922–1937), gefolgt von P. Karl Maria Bosslet OP (1937–1949), P. Dr. Friedrich Jahn MSC (1949–1952), P. Georg Tönnies MSC (1952–53), P. Dr. Eugen Prucker OSA (1953–1965) und Prof. P. Dr. Urban Rapp OSB (1965–1994), mit dem die 70jährige Ära der Ordensleute als leitende Direktoren des Missionsärztlichen Instituts zu Ende ging. Das Institut, das seit 45 Jahren in Würzburg die Missionsärztliche Klinik mit einer besonders ausgestatteten tropenmedizinischen Abteilung betreibt (inzwischen als eigenständige GmbH ausgegliedert, an der das MI weiterhin als Hauptgesellschafter beteiligt ist), wird seit der Neuordnung 1994 geleitet von einem

dreiköpfigen Vorstand und einem Geschäftsführer.

An der Festveranstaltung am Abend des 3. Dezember nahmen seitens der VDO Abt Dr. Fidelis Ruppert OSB von Münster-schwarzach und Generalsekretär P. Wolfgang Schumacher O.Carm. teil. Inzwischen ist auch die Vereinigung der Ordensoberinnen korporatives Mitglied des Missionsärztlichen Instituts; sie war durch Provinzialin Sr. Roswitha Wanke vertreten, die dem VOD-Vorstand angehört. Den Festgottesdienst zelebrierte der Würzburger Bischof Paul-Werner Scheele.

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz fand vom 2. bis 5. März 1998 in Bad Honnef statt. Schwerpunktthema war die kirchliche Schwangerschaftskonfliktberatung. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die nach Möglichkeiten einer Neuordnung der kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung suchen soll; den Vorsitz hat der Vorsitzende der DBK.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Worte zur Fastenzeit verschiedener deutscher Bischöfe

Gebet, Fasten und mitmenschliche Solidarität empfehlen die deutschen katholischen Bischöfe den Gläubigen als „Bußpraxis“ während der 40tägigen Fastenzeit, die am Aschermittwoch begonnen hat und auf das Osterfest vorbereiten soll. Ausdrücklich empfehlen die Bischöfe in ihren Weisungen für die Fastenzeit auch das leibliche Fasten

als „unerläßlichen Bestandteil jeder intensiveren Besinnungszeit“. Auch denjenigen, die beispielsweise aus Altersgründen oder wegen Krankheit nicht im strengen Sinne fasten können, empfehlen die Bischöfe andere Möglichkeiten des Verzichtes. Sie sollten sich „wenigstens im Essen, Trinken und Rauchen einschränken“. Eingeschränkt werden könne auch der „unkontrollierte Gebrauch der Medien“, meinen die Bischöfe und wenden sich damit gegen Dauerberieselung durch Radio und Fernsehen. Auf Parties und Tanzveranstaltungen sollten Katholiken während der Fastenzeit bewußt verzichten. Leibliches Fasten und andere Formen des Verzichtes sollen aber nicht als Verbot begriffen werden, sondern als „neue Freiheit“ gegenüber eigenen Wünschen und Bedürfnissen.

Die Bischöfe wollen ihren Appell nicht als „Weisung von oben nach unten“ verstehen. Sie selbst halten sich an die von ihnen empfohlene Bußpraxis. Auch in den bischöflichen Haushalten gelten die Fast- und Abstinenzgebote. Die Bischöfe beichten in der Regel bei einem eigenen ständigen Beichtvater. Die Aufforderung zu Werken der Nächstenliebe, die sie an die Gläubigen richten, wird von ihnen sehr ernst genommen, verständlicherweise jedoch nicht öffentlichkeitswirksam „verkauft“. In der Regel unterstützen sie die offiziellen kirchlichen Hilfswerke und caritativen Einrichtungen, helfen aber auch persönlich Menschen in akuten Notsituationen.

Die Kirche sei nicht in erster Linie eine Institution, sondern „Lebensgemeinschaft mit Christus“, stellen die Bischöfe fest. Die 40tägige österliche Bußzeit sollte von den Gläubigen zum Anlaß genommen werden, das in der Taufe gegebene Versprechen einer christlichen Lebensführung „bewußt und entschieden zu erneuern“. Eigens wird in den Weisungen auch auf den Karfreitag hingewiesen, der neben dem Aschermittwoch als strenger Fast- und Abstinenztag im kirchlichen Kalender steht. Jeder gläubige Katholik sollte während dieser Zeit

beichten und dabei „die Begegnung mit dem verzeihenden Gott suchen“. Die Aufforderung, „mit den Armen zu teilen“, müßten Christen sehr ernst nehmen. (wr) (Ordinariatskorrespondenz München Nr. 4 v. 26. 2. 98, S. 2).

GEISTLICHE BERUFE

Botschaft des Kongresses über die Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben in Europa

Vom 5. bis 10. Mai 1997 fand in Rom in der „Domus Mariae“ der zweite kontinentale Kongreß über die Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben statt. Dabei kamen 253 Delegierte aus 37 Nationen Europas und Vertreter aus allen Bereichen geistlicher Berufungen (Priester, Ordensmänner und -frauen, Laien und Bischöfe) zusammen. Ferner nahmen auch einige Vertreter von anderen kirchlichen Gemeinschaften (Protestanten, Orthodoxe und Anglikaner) teil. Einer der intensivsten Momente des Kongresses war die Audienz mit dem Heiligen Vater, bei der mehr als sechstausend Priester, Ordensmänner und -frauen, Seminaristen sowie Novizen und Novizinnen zugegen waren.

1. Der zweite „kontinentale Kongreß über die Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben“ stellte ein einzigartiges Ereignis der Gnade und der Gemeinschaft für die Kirche, die in Europa ist, dar.

Die Begegnung unter den verschiedenen Charismen und vor allem der Austausch unterschiedlicher Erfahrungen und der gegenwärtigen Bemühungen der Kirchen in Ost und West im Bereich der Berufungen waren ein wirkliches Ereignis des Heiligen Geistes, der der Berufungspastoral unserer Kirchen neue Kraft geschenkt hat.

Eine Frage wurde während dieser Tage immer wieder gestellt: „Ist es heute, in die-

ser Phase der Geschichte, möglich, auf eine Zukunft zu hoffen, die vielversprechender und reicher an Gaben des Geistes ist?“

Wir sind überzeugt, daß die Hoffnung eine Pflichttugend für diese Stunde ist, auch wenn sie sich mit zwei unterschiedlichen Gesichtern zu zeigen scheint: im Osten ist sie notwendig, um den mühsamen Weg der Einrichtung einer echten organischen Seelsorge im Dienst an den Berufungen in dem nicht leichten Kontext der wiedererlangten Freiheit zu begleiten; im Westen ist die Hoffnung notwendig, um diese Zeitspanne, die sich als eine Zeit der Krise qualifizieren läßt, mutig anzugehen und sie in positiver Weise zu durchschreiten. Die Hoffnung läßt uns mit schöpferischer Zuversicht in die Zukunft blicken, und nicht mit einem Geist der Resignation oder des Zurückweichens.

2. Beim Nachdenken über die Berufungen läßt der Blick auf die realen Zahlen diese Zeit als eine schwierige Epoche für die Kirche erkennen. Wir sind herausgefordert von einer Kultur, die sehr komplex und vom Subjektivismus geprägt ist, einer Kultur, die nicht nur einen neuen Elan in der Evangelisierung seitens der christlichen Gemeinschaften verlangt, sondern auch die Notwendigkeit des Umdenkens und großer Anstrengung mit sich bringt, vor allem der in einer Perspektive geistlicher Berufe betriebenen Jugendseelsorge wieder ihre Wirkkraft zurückzugeben. Es geht nicht darum, Jugendliche in eine Verpflichtung auf bestimmte Zeit einzubinden, sondern Glaubenswege zu aktivieren, die fruchtbarer Boden für reife und endgültige Antworten an den Gott der Geschichte, der immer wieder ruft, sind.

Wir wollen keineswegs außer Acht lassen, daß auch die statistischen Daten Hinweise auf eine Zunahme, vor allem was die Priesterweihen betrifft, geben, auch wenn diese noch längst nicht ausreichen, um einen Ausgleich für die Abnahme an priesterlichen Mitbrüdern zu schaffen, die in Gottes Reich

des Friedens heimggerufen werden. Noch langsamer ist der Wiederanstieg von Ordensberufen, auch wenn sich vielerorts eine qualitative Zunahme ihres zeugnishaften Lebens feststellen läßt.

In heutiger Zeit lastet auf unseren Schultern ein doppeltes schweres Mißverhältnis: Erstens das zwischen der auf dem Spiel stehenden Neuevangelisierung in einem europäischen Kontext einerseits und der begrenzten Anzahl der Verkünder des Evangeliums andererseits. In überraschend aktueller Weise wiederholt sich die im Matthäusevangelium geschilderte Szene: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenige Arbeiter“ (Mt 9,37).

Zweitens ist das Mißverständnis zwischen aufgewandter Mühe und geringem Ergebnis mit Händen greifbar. Auch im Munde vieler Hirten, Ordensleute und Erzieher wiederholen sich immer wieder ganz spontan die Worte der Jünger Jesu: „Meister wir haben uns die ganze Nacht abgemüht und haben nichts gefangen“ (Lk 5,5). All dies ruft Mutlosigkeit und manchmal sogar Traurigkeit gegenüber einer schwierigen Zukunft hervor, vor allem in nicht wenigen Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens, die keinerlei Perspektive für einen Wiederanstieg der Berufungen sehen.

3. Über den Realismus der Zahlen hinaus gibt es jedoch den Realismus des Glaubens, der zur Hoffnung ermutigt. Auch Jesus hat das schwerwiegende Auseinanderklaffen zwischen den Erwartungen aufgrund einer reifen Ernte und der geringen Zahl an Arbeitern hervorgehoben. Auch Er hat eine Strategie für die Verkündigung des Reiches Gottes entworfen, deren Elemente verpflichtend und beispielhaft sind: Der erste Imperativ verweist auf das Gebet: „Betet“; dann ruft er die Zwölf zu sich und sendet sie. Die Anrufung Gottes, der Ruf und die Sendung sind also die fundamentalen Kriterien, die die Grundlage jeder Berufungspastoral bilden.

Im Lichte dieses Leitbildes aus dem Evangelium hat uns die Erfahrung dieses Kongresses erkennen lassen, daß Hoffnung möglich ist und dem verbreiteten und wachsenden Engagement im Dienst der Berufungspastoral wieder neue Kraft geben kann. Jedoch unter gewissen Bedingungen.

Vor allem ist es wichtig, unsere Zeit mit einem weisen und versöhnlichen Blick zu betrachten. Es ist bewegend zuzuhören, wie vor allem die Schwestern und Brüder in Osteuropa, die noch mit den ersten Schritten in der Berufungspastoral nach dem Fall der unfreiheitlichen Regime zu kämpfen habe, Gründe für die Hoffnung benennen und an die Zukunft glauben.

Sicherlich hat die Kultur, die man einatmet, enormen Einfluß auf die Denk- und Entscheidungsweise der letzten Generationen. Die Komplexität und der Subjektivismus können eine Orientierung der jungen Menschen in Freiheit auf Jesus Christus hin schwieriger machen, der als einziger die innere Erwartung und die Bewegung für die jeder Mensch existiert, zu erfüllen vermag. Doch die kulturelle Bedingtheit ist nicht eine absolute Neuheit unserer Zeit; ein Berufsplan setzt auf eine Freiheit, die erst dazu befreit und anerzogen werden muß.

Andererseits hat eine ernsthafte und ehrliche Urteilsbildung deutlich werden lassen, daß auch die jungen Menschen in Europa Träger großer Wertvorstellungen sind, unter denen der erzieherische Vorschlag einer Nachfolge im Geiste des Evangeliums konkret möglich wird.

Dennoch erfährt die Hoffnung nicht nur Ermutigung durch eine weisheitliche Sicht der Geschichte, in der die ernsthafte Sehnsucht nach Gott und klare Zeichen des Wirkens des Heiligen Geistes nicht fehlen; und sie wird auch nicht nur gestärkt durch die Tatsache, daß die anthropologische Struktur die auf Transzendenz hin offen ist, zwar gestört, aber nicht zerstört werden kann.

Die Hoffnung gründet vor allem auf der Gewißheit, daß es bei jeder Berufung einen

absoluten und wirkmächtigen Vorrang Gottes gibt, der auch in schwierigen Zeiten am Werk ist und der Herr des Lebens und der Geschichte bleibt. Auch heute kann sich das im Evangelium berichtete Wunder der Brotvermehrung für die hungrigen Menschenscharen erneut ereignen. Aber auch heute wie damals läßt Jesus die mangelnde Einsatzbereitschaft der Jünger – so als wäre es eine Art Freisein von Waffen oder im Sinne einer Schnellösung – nicht gelten, als sie die Leute wegschicken wollten, damit jeder für sich selber Sorge. Jesus bereitet das Wunder vor, indem er die Jünger mit einbindet: „Gebt ihr ihnen zu essen“ (Lk 9,13). Fünf Brote und zwei Fische sind wenig, aber sie sind alles.

4. Doch hat dieser Kongreß nicht nur die Frage nach der Hoffnung gestellt.

Es ging auch um eine zweite Frage: „Ist realistischerweise heutzutage ein Qualitätssprung in der Berufungspastoral denkbar? Ist jenes ‚prophetische Beben‘ möglich, das unsere Kirche und insbesondere die Priester und Ordensleute von der Krankheit der Müdigkeit und der Resignation zu befreien vermag?“

Es scheint, es ist eine positive Antwort darauf möglich, wenn die Berufungspastoral eine „chorische Gemeinschaftsaktion“ der christlichen Gemeinschaft in allen ihren Ausformungen wird.

Dies erfordert, daß einige Haltungen überwunden werden, die den Weg für die Berufungspastoral kennzeichnen und sie zu einer wirkungslosen Bemühung machen können: wie etwa die Haltung des Abschiedens der Verantwortung auf andere, der reine Gelegenheitscharakter von Initiativen oder noch schlimmer die fatalistische Erwartung, die Geschichte werde unsere Probleme schon lösen.

Das „chorische Gemeinschaftshandeln“ ist während der Vorbereitung und Durchführung dieses Kongresses immer wieder klar betont worden und muß in die konkrete Seelsorgspraxis umgesetzt werden.

5. Allem voran muß die Entschiedenheit der in der Taufe erfolgten Berufung betont werden, die, wenn sie bewußt zur Reifung im Sakrament der Firmung gebracht wird, die christliche Grundlage darstellt, auf der die schöpferische Liebe des Geistes wirken und überraschende Antworten hervorbringen kann.

Das chorische Gemeinschaftshandeln verlangt den Glauben an den absoluten Vorrang des Geistes, der Quelle jeglichen Charismas und Dienstes am Reiche Gottes in der Kirche und für die Kirche.

Dies bedeutet auch die ganze Berufungspastoral mit einer großen „Gebetsbewegung“ neu zu beleben, – in den Pfarreien, in den religiösen Gemeinschaften, in den Gruppen –, weil jede Berufung Geschenk ist, und nur die Anrufung Gottes fördert die Annahmefähigkeit und schafft ein bereites Herz.

Nur die Verwurzelung in Gott macht einen weiteren Vorrang möglich: den des Zeugnisses, das grundlegender und überzeugender Vorschlag der Berufung bleibt und nie durch irgendeine Seelsorgsstrategie ersetzt werden kann. Der Mensch unserer Tage und insbesondere die jungen Menschen verlangen danach, es mit ihren Händen begreifen zu können, daß unser Herr Jesus Christus eine wirklich bedeutungsvolle Person ist, die zu begeistern und die unauslöschliche Erwartungen auf Glück zu erfüllen vermag; aber es ist für sie auch nötig zu erfahren, daß die Radikalität im Sinne des Evangeliums keine Utopie und die Liebe-Agape keine Abstraktion ist, sondern eine Erfahrung, die möglich und in österlichen, frohgemuten und aufnahmebereiten Gemeinschaften bereits sichtbar ist.

Es ist allseits bekannt, daß junge Menschen in keine Gemeinschaft oder Institution eintreten, die sich in einer Krise befindet; sie werden jedoch nachdenklich und lassen sich anstecken von Personen und Gemeinschaften, die inmitten der Schwierigkeiten unserer Zeit ein leuchtendes Zeugnis vom

auferstandenen Christus zu geben wissen. Der weise Blick auf diese Tatsache legt sogar den Gedanken nahe, daß die verbreitete Sehnsucht oder die Nachfrage nach dem Zeugnis das erste Geschenk darstellt, das der Geist unserer Zeit macht und der erste Vorschlag in der Berufungspastoral ist; und es ist dies auch die geschichtliche Voraussetzung neuer Berufungen für die Zeitläufte des dritten Jahrtausends.

6. Das im Blick auf einen Qualitätssprung in der Berufungspastoral geforderte chorische Gemeinschaftshandeln legt es nahe, eine große Aufmerksamkeit den Erziehern, Priestern und Ordensleuten vor allem zu widmen: der erzieherischen Vermittlung unserer Gemeinschaften, auf die der Papst in seiner Eröffnungsbotschaft hingewiesen hat.

Nur mittels einer klugen erzieherischen Präsenz, vor allem bei der geistlichen Leitung, kann die Dimension der Berufung das gesamte Aktionsfeld der Pastoral der christlichen Gemeinschaft durchziehen, die in die fortwährende Schule des auferstandenen Christus geht, der in seinen Geheimnissen gefeiert wird.

Die Nachfrage nach geistlichen Führern ist besonders stark, sowohl in den Kirchen des Ostens, wo Gott nach seiner Verbannung aus der Gesellschaft zurückkehrt, wie auch in den Kirchen des Westens, wo die Suche nach dem Absoluten trotz seiner Verdrängung an den Rand aufgrund einer Kultur der Zerstretheit wiederkehrt. Und überall herrscht eine Nachfrage nach zeichenhaften Gestalten, die wie der Täufer auf Christus hinzuweisen vermögen: „Seht das Lamm Gottes“ (Joh 1,36).

Deshalb ist es notwendig, daß die Erzieher es auch wirklich „wagen“, einen Vorschlag zu machen. Die Pädagogik Jesu ist klar: nicht die Jünger sind es, die den Wunsch aussprechen, dem Herrn zu folgen, sondern er ist es, der ruft: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt“ (Joh 15,16).

7. Maria, Mutter und Urbild jeder Berufung, die Frau, die mit der Kirche durch die Zeiten pilgert, ist im Herzen der Völker Europas, um sie auf ihren Weg des Glaubens zu begleiten, damit sie immer mehr Jesus Christus wiederentdecken als den Herrn des Lebens und einzigen Retter der Welt.

Maria ist im Herzen der jungen Generationen, um sie für die fordernde und zufriedenmachende Wahrheit des Evangeliums zu öffnen. Sie, die Frau des „Hier bin ich“, die Jesus zur Welt gebracht hat, helfe vor allem den Jugendlichen, die Schönheit und Freude eines Lebens erfahren zu dürfen, das vorbehaltlos im Dienst am Reiche Gottes erlebt wird.

MISSION

1. Biblisch-pastorales Seminar für Missionare

Das Katholische Bibelwerk Stuttgart bietet von Montag, den 22. Juni bis Samstag, den 27. Juni 1998 ein Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub zum Thema „*Im Anfang war das Wort ... Das Johannesevangelium entdecken*“. Der Kurs findet statt im Exerzitienhaus der Pallottiner (Christkönigsheim), Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart-Hohenheim.

Die Kosten für Referenten, Material, Unterkunft und Verpflegung trägt das Katholische Bibelwerk, das von den Teilnehmern/innen einen Unkostenbeitrag von DM 100,- erbittet. Reisekosten werden nicht erstattet.

2. Professoren für Missionsseminar in Port Moresby (Papua Neuguinea)

Im Februar 1998 beginnt das neue Akademische Jahr „Holy Spirit“ – Theologat von Port Moresby, der Hauptstadt von Papua N.G. Das 1963 in Mandan gegründete Se-

minar ist das größte der Region Südlicher Pazifik/Ozeanien. Es wird von 150 Studenten besucht, von denen rund die Hälfte den zahlreichen in Papua Neuguinea tätigen Missionsorden angehören. Am „Holy Spirit“-Seminar studieren auch die Seminari- sten dreier Regionalseminare.

Im neuen Akademischen Jahr werden jedoch voraussichtlich nicht alle vorgesehenen Kurse angeboten werden können: es werden nur 8 Lehrkräfte mit einem Vollzeitauftrag und 3 Teilzeitbeschäftigte zur Verfügung stehen. Insgesamt 6 Lehrkräfte, die bis zum November letzten Jahres Vorlesungen am „Holy Spirit“-Seminar hielten, mußten das Institut verlassen und konnten bisher nicht ersetzt werden. Davon hatten 5 einen vollen Lehrauftrag. Voraussichtlich werden auch grundlegende Kurse nicht belegt werden können, wie zum Beispiel Moralthologie und Dogmatik, Pastoraltheologie und Spiritualität, Kirchenrecht, Bibelwissenschaften, Liturgie und Psychologie.

Dies geschieht in einem schwierigen Moment für die junge Kirche des pazifischen Archipels. Die ersten Missionare begannen im letzten Jahrhundert mit der Evangelisierung der Inseln (unter ihnen war auch der von Papst Johannes Paul II. seliggesprochene PIME-Missionar Pater Giovan Battista Mazzucconi). Die Kirche wuchs insbesondere in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Heute gibt es in dem Land 18 Diözesen, von denen jedoch nur zwei von einem einheimischen Bischof geleitet werden (die restlichen Bistümer werden von Mitgliedern der Missionsorden geleitet). Es stehen nur wenige genaue statistische Daten zur Verfügung (aufgrund der schlechten Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Regionen), doch nach Schätzungen der Ortskirche gibt es insgesamt rund 1,5 Millionen Katholiken (bei einer Gesamtbevölkerung von 4,4 Millionen Menschen). In den vergangenen Jahren versuchten amerikanische fundamentalistische Sekten Fuß zu fassen, denen

umfangreiche finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die auch auf höchste staatliche Würdenträger Einfluß nehmen konnten (vom Generalgouverneur – der die englische Königin vertritt, da das Land dem Commonwealth angehört – bis zum Ministerpräsidenten).

Das Seminar von Port Moresby möchte der jungen Kirche weiterhin einheimische Priester zur Verfügung stellen und appelliert deshalb an all jene, die daran interessiert sind, am „Holy Spirit“-Seminar zu unterrichten, sich dort zu melden. Weitere Auskünfte erteilt Pater Philip Smith CP, Dekan des Holy Spirit Seminary, PO Box 1717, Bomana, NCD 111 Papua N.G. (Tel.: 675 – 3281033) (Internationaler Fidesdienst 16.1. 1998, Nr. 4071, ND 31).

STAAT UND KIRCHE

1. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach jahrelangen Verhandlungen mit Vertretern der Bundesversicherungsanstalt (BfA Berlin) und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) wurde Einigkeit erzielt über Fragen der Anwendung des geltenden Rentenversicherungsrechts bei zahlreichen Fallgestaltungen im Ordensbereich – zum Beispiel bei Versetzungen in andere Klöster der eigenen Ordensprovinz, Versetzungen ins benachbarte Ausland, beim Wechsel zu einer anderen Provinz oder Abtei des gleichen Ordens, beim Übertritt in eine andere Ordensgemeinschaft, beim Auslandseinsatz und bei der Exklaustration.

Die sehr differenzierten und komplizierten Fallgestaltungen erfordern jeweils unterschiedliche rentenrechtliche Beurteilungen. Dazu wurden von unserer Seite konkrete Beispiele eingebracht, die größtenteils nicht konstruiert sind, sondern dem wirklichen Leben entstammen und von den Rentenversicherungen nachvollziehbar waren.

Das Verhandlungspaket mit Sachverhalts- und Beispieldarstellungen und der jeweiligen rentenrechtlichen Beurteilung, auf die sich die Verhandlungspartner geeinigt hatten, lag den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger zunächst zur Begutachtung vor. Das zuständige Verbandsgremium des VDR hat der Vorlage am 30. 9. 1997 zugestimmt. Dieser Beschluß ist inzwischen für alle Rentenversicherungsträger (BfA Berlin, alle Landesversicherungsanstalten etc.) verbindlich geworden. Verbindlich ist dies auch für die von den drei deutschen Ordensoberrn-Vereinigungen vertretenen Gemeinschaften und deren Mitglieder; die Vorstände von VDO, VOD und VOB haben bereits im Frühjahr 1997 bei ihrer gemeinsamen Sitzung im Rahmen der ADOV ihre Zustimmung zu diesem Verhandlungspaket gegeben.

2. Anmeldung und Abführung pauschaler Lohnsteuer

Arbeitgeber haben regelmäßig bis zum 10. Tag des Folgemonats¹ die einbehaltenen Beträge zur Lohnsteuer, Kirchensteuer und zum Solidaritätszuschlag beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Diese Vorschrift gilt auch für die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Lohnsteuer, z. B. für die Abgabe von Mahlzeiten im Betrieb, für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, für pauschal versteuerten Verpflegungsmehraufwendungen oder bei Direktversicherungen. Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, daß bei monatlicher Lohnsteueranmeldung auch die pauschale Lohnsteuer monatlich mit anzumelden und abzuführen

1 Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 6000 DM betragen, gelten vierteljährliche bei bis zu 1600 DM Lohnsteuer im Vorjahr jährliche Anmeldefristen (§ 41 a Abs. 2 EStG).

ist. Sofern Arbeitgeber aus organisatorischen Gründen die pauschale Lohnsteuer auf monatliche Bezüge nachträglich, z. B. einmal zum Jahresende, an das Finanzamt abführt, nimmt die Finanzverwaltung² *Steuerhinterziehung* an. Es ist daher darauf zu achten, daß die pauschale Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. pauschaler Kirchensteuer) in dem Monat zusammen mit der „normalen“ Lohnsteuer angemeldet wird, in dem die entsprechenden Bezüge den Arbeitnehmern zugeflossen sind.

3. Neue Rechengrößen und Werte in der gesetzlichen Sozialversicherung

Zum 1. Januar 1998 ändern sich verschiedene Rechengrößen der Sozialversicherung, die auch für die Ordensgemeinschaften von Bedeutung sind.

Die für viele sozialversicherungsrechtliche Berechnungen erforderliche *Bezugsgröße* steigt von monatlich DM 4270,- auf DM 4340,- (West); für den Bereich Ost bleibt sie wie im Vorjahr bei DM 3640,-. Durch die Anhebung der Bezugsgröße West ändern sich folgende von dieser Bezugsgröße abhängigen Werte:

(1) In der gesetzlichen *Krankenversicherung*:

a) die Mindestbeitragsbemessungsgrenze = $\frac{1}{3}$ der Bezugsgröße steigt von DM 1423,33 auf DM 1446,67 (West) bzw. bleibt bei DM 1213,33 (Ost).

b) die *Härtefallgrenze* des persönlichen versicherungspflichtigen Einkommens zur Befreiung von der Zuzahlung zu Arzneimitteln, Zahnersatz etc. = 40% der Bezugsgröße steigt von DM 1708,00 auf DM 1736,00 (West) bzw. bleibt bei DM 1456,00 (Ost).

c) der *Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig versicherte Ordensleute ohne persönliches Einkommen* bemißt sich nach der niedrigsten Beitragsklasse der gesetzlichen Krankenkassen. Die BARMER ERSATZKASSE hat für 1998 wieder als niedrigste Beitragsklasse (für beitragspflichtige Einkünfte bis DM 1446,67) die Klasse 801 eingeführt. Der Monatsbeitrag in dieser Klasse beträgt DM 189,52 (das sind 0,48 DM weniger als der niedrigste freiwillige Beitrag der BEK, der im Vorjahr ab Mai 1997 in der Klasse 851 galt).

(2) In der sozialen *Pflegeversicherung*:

a) die Beitragsbemessungsgrenze für Ordensleute = $\frac{1}{6}$ der Bezugsgröße steigt von DM 711,66 auf DM 723,33 (West) bzw. bleibt bei DM 606,66 (Ost).

b) der *Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung für Ordensleute ohne persönliches Einkommen* (= 1,7% der Beitragsbemessungsgrundlage) steigt von DM 12,09 bzw. aufgerundet DM 12,10 auf DM 12,29 bzw. aufgerundet DM 12,30 (West) bzw. bleibt bei DM 10,31 (Ost).

(3) In der gesetzlichen *Rentenversicherung*:

a) die Bemessungsgrundlage für den Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte (= $\frac{1}{7}$ der Bezugsgröße): von DM 610,00 auf DM 620,00 (West) bzw. bleibt bei DM 520,00 (Ost).

b) die Höhe des Mindestbeitrags für freiwillig Versicherte (= aktueller Rentenbeitragssatz 20,3% von der Bemessungsgrundlage) steigt von DM 123,83 auf DM 125,86 (West) bzw. bleibt bei DM 105,56 (Ost).

c) die *Mindestbeitragsbemessungsgrenze* (= 40% der Bezugsgröße) steigt von DM 1708,00 auf DM 1736,00 (West) bzw. bleibt bei DM 1456,00 (Ost).

d) der *Pflichtversicherungsbeitrag* und der *Nachversicherungsbeitrag* 1997 für Ordensleute ohne persönliches Einkommen (= aktueller Rentenbeitragssatz 20,3% von der Mindestbeitragsbemessungsgrenze) steigt

2 BMF-Schreiben vom 18. 09. 1997 (AZ.: IV B 6 - S 2386 - 31 / 97).

von DM 346,72 auf DM 352,40 (West) bzw. bleibt bei DM 295,56 (Ost).

Die *Sachbezugswerte* steigen von DM 688,00 auf DM 703,00 (West) bzw. von DM 571,00 auf DM 591,00 (Ost). Die Sachbezugswerte bestehen aus zwei Teilbeträgen: Wert für freie Unterkunft (DM 347,00 West; DM 235,00 Ost) und freie Verpflegung (DM 356,00 West und Ost).

Zur Berechnung der *Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge für Postulat und Noviziat* gilt ab 1.1.1997 – wie für alle Jugendlichen und Auszubildenden – ein um 15% abgesenkter Wert für die freie Unterkunft¹, jedoch der volle Wert für die freie Verpflegung. Damit ergibt sich folgende Berechnung: Um 15% reduzierter Teilwert für freie Unterkunft (= DM 295,95 West bzw. DM 199,75 Ost) und voller Wert für freie Verpflegung (= DM 356,00 West und Ost), also insgesamt DM 650,95 (West) bzw. 555,75 (Ost) als *Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge* in allen fünf Sozialversicherungssparten für die Zeit des Postulats und des Noviziats.

Die *Beitragsätze in der gesetzlichen Sozialversicherung* lauten ab 1.1.1998 wie folgt: Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt bei 20,3%, Beitragssatz zur Pflegeversicherung bleibt bei 1,7%, Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bleibt bei 6,5%, der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ist kassenabhängig (Beispiel: Barmer Ersatzkasse bleibt bei 13,9%).

Die *Geringfügigkeitsgrenze / Geringverdienergrenze* steigt von DM 610,- auf DM 620,- (West) bzw. bleibt bei DM 520,- (Ost).

4. Neue Regeln für den Zahnersatz

Ab 1.1.1998 gelten neue Bestimmungen für zahnärztliche Leistungen und Zuschüsse zum Zahnersatz.

- Bisher erhielten Versicherte prozentuale Zuschüsse zum Zahnersatz (für Ordensleute, die unter die Härtefall-Regelung fallen, übernahmen die Kassen in der Regel 100% der erstattungsfähigen Kosten), künftig darf die Kasse nur festgesetzte DM-Beträge (= Festzuschüsse) erstatten.

- Bisher stellte der Zahnarzt seine Leistungen unmittelbar der Krankenkasse in Rechnung, künftig geht die Rechnung an den Patienten. Vertragspartner sind nunmehr Zahnarzt und Patient. Grundlage für die Preise sind die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und die zwischen dem Zahnarzt und dem Labor individuell ausgehandelten Preise für Material- und Laborkosten.

- *Künftiges Verfahren:* Benötigt der Versicherte Zahnersatz, wird er zunächst von seinem Zahnarzt einen Kostenvorschlag – den Heil- und Kostenplan – bekommen. *Es steht dem Patienten frei, sich bei anderen Zahnärzten eine kostenlose Zweitmeinung einzuholen.* Kostenvorschläge – auch für eine Zweit- oder Drittmeinung – sind für den Versicherten kostenfrei (es genügt beim jeweiligen Vertragszahnarzt die Vorlage der Versichertenkarte). Es ist weiterhin sinnvoll (aber nicht mehr obligatorisch), den Heil- und Kostenplan zunächst bei der zuständigen Geschäftsstelle der Krankenkasse einzureichen – nicht mehr zur Genehmigung und Festsetzung des Zuschusses, aber zur Begutachtung des Kostenvorschlags und zur Information über die Höhe der Festzuschüsse. Am Ende der Behandlung zahlt der Versicherte (bzw. die Ordensgemeinschaft) den gesamten Rechnungsbetrag an den Zahnarzt und reicht die Rechnung der Krankenkasse ein, die dem Versicherten (bzw. der Ordensgemeinschaft) die Festzuschüsse zurückerstattet.

¹ Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Sachbezugsverordnung

• Auf folgende *Besonderheiten* ist vor Beginn der zahnärztlichen Behandlung künftig zu achten: Zu unterscheiden ist zwischen der sogenannten Standardversorgung und darüber hinausgehenden Leistungen. Deshalb sollte man den Zahnarzt fragen, ob sein Behandlungsvorschlag einer „Standard-Versorgung“ entspricht. Ist das nicht der Fall, wird eine höhere Eigenbeteiligung fällig.¹ Wer Geld sparen möchte, sollte darauf achten, nur standardisierte Versorgungsformen zu wählen und auf Edelmetalle und auf Verblendungen im nicht sichtbaren Bereich verzichten.

Für Ordensleute, die *wegen der Härtefallregelung vollständig von der Zuzahlung befreit* sind, verdoppeln sich die Festzuschüsse. Das entspricht weitgehend der bisherigen Regelung einer Kostenübernahme zu 100% der bezuschussungsfähigen Kosten, soweit es sich um die Standard-Versorgung handelt. Bei allen anderen, die nicht unter die Härtefallregelung fallen, ist für die Höhe des Festzuschusses maßgebend, ob die Bonus-Regelung zur Anwendung kommt oder nicht. Die Bonus-Regelung verlangt eine regelmäßige zahnärztliche Vorsorge-Untersuchung, die im Bonusheft des Patienten vermerkt wird.

5. Verjährung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche

Am 31. Dezember 1997 sind verjährt:

a) die in 1993 entstandenen Ansprüche von Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners (vierjährige Verjährungsfrist);

b) die in 1995 entstandenen Ansprüche von Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen an Privatpersonen (zweijährige Verjährungsfrist);

c) die in 1995 entstandenen Honoraranprüche von Freiberuflern, z.B. Ärzten, Zahnärzten, Rechtsanwälten, freien Ingenieuren (zweijährige Verjährungsfrist).

Die Verjährung hätte unterbrochen werden können durch rechtzeitigen Antrag auf einen Mahnbescheid beim zuständigen Amtsgericht noch in 1997. Eine bloße Mahnung durch Brief unterbricht die Verjährung nicht.

6. Umgang mit Kirchenkritik und Religionsbeschimpfung

Überzogene Kritik an der Kirche sowie Verspottung von Inhalten und Symbolen des christlichen Glaubens sind nicht neu. In einem christlich geprägten sozialkulturellen Milieu blieben sie aber Sache von Außenseitern, die wenig Beachtung fanden, oft auch mit sozialer Verachtung bestraft, äußerstenfalls als „Gotteslästerer“ strafrechtlich belangt wurden. Das ist anders geworden.

In unserer pluralistischen Gesellschaft suchen und finden Kirchenkritik und Religionsbeschimpfung den Beifall mancher Gruppen. In den Massenmedien genießen sie den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit; wo sie sich künstlerischer Formen bedient (Satire), auch den der Kunstfreiheit. Im Strafgesetzbuch ist der frühere Tatbestand der Gotteslästerung 1969 ersetzt worden durch den der Religionsbeschimpfung. Diese ist jedoch nur strafbar, wenn sie geeignet ist, „den öffentlichen Frieden zu stören“ (§ 166 Absatz 1 StGB). Da Christen in der Regel friedliche Bürger sind und sich auch gegen Beleidigung ihres Glaubens nicht öffentlich zusammenrotten, sehen die Gerichte durchweg diese Gefahr nicht gegeben, selbst wenn in einschlägigen Schrif-

1 Bei Standardversorgungen darf der Zahnarzt das Honorar nur mit Faktor 1,7 (in den neuen Ländern mit 1,86) multiplizieren, für alle anderen Versorgungsformen mit einem Faktor bis zu 3,5 – daran darf sich die gesetzliche Krankenkasse jedoch nicht beteiligen!

ten oder in spätabendlichen Fernsehbeiträgen horrende Geschmacklosigkeiten über Religion und Glauben verbreitet werden. So ist bei vielen Christen und auch bei kirchlichen Amtsträgern Unsicherheit und Ratlosigkeit darüber entstanden, ob und wie man reagieren soll. Die folgenden Überlegungen wollen dazu einige Kriterien entwickeln.

1. Unterscheidung zwischen Kritik an der Kirche und Religionsbeschimpfung

Es ist grundlegend wichtig, Kritik an der Kirche und an Repräsentanten der Kirche zu unterscheiden von Verspottung und Verächtlichmachung des christlichen Glaubens. Das ist nicht immer leicht, weil für den gläubigen Christen auch die Kirche Gegenstand seines Glaubens ist. Aber die Kirche steht als Institution und Organisation in der Öffentlichkeit, sie wird in vielfältiger Weise öffentlich tätig, ihre Vertreter und ihre Gruppen und Verbände äußern sich zu gesellschaftlichen und politischen Fragen. Sie kann also selbst nicht außerhalb der ständigen öffentlichen Diskussion und Kritik bleiben. Im Gegenteil, ihr Selbstverständnis und ihr eigener hoher Anspruch fordern dazu heraus, sie selbst und ihre Vertreter daran zu messen. Mißstände in der Kirche und Fehlverhalten kirchlicher Repräsentanten müssen also öffentlicher Kritik unterliegen. Auch manche dabei vorkommende Schärfe und Polemik darf Christen nicht aus der Fassung bringen.

Unsere Haltung zur Kritik an der Kirche sollte sich deshalb von folgenden Regeln leiten lassen:

– Christen selbst sind die Erstzuständigen für Kirchenkritik. Wir selbst müssen in innerkirchlicher Diskussion dafür sorgen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und eine faire Gesprächskultur unter Christen gepflegt werden. Innerkirchliche Kritik soll von grundsätzlicher Loyalität zur Kirche getragen werden und hat zum Ziel, Mißstände abzustellen, Fehlverhalten zu korrigieren.

– Wo Kritik von draußen berechtigt ist, dürfen wir nicht mit Vertuschung reagieren.

– Wo sie unberechtigt ist oder in Form und Inhalt über das Ziel hinausschießt, sollten wir uns mit Sachargumenten wehren. Zu empfehlen sind Rückmeldungen an die Verantwortlichen, die unzutreffende Behauptungen zurückweisen bzw. für fragwürdige Behauptungen Begründungen fordern.

– In Kritik an der Kirche begegnet uns auch viel Unwissen und manche unklare Vorstellung. Dagegen hilft nur geduldiges Erklären und Aufklären. Das ist auch eine Aufgabe kirchlicher Pressearbeit.

– Gegen grobe Beleidigung und öffentliche Ehrverletzung ist die Anrufung eines Gerichts möglich; sie sollte aber das äußerste Mittel sein.

2. Vermeiden von Überreaktion und Interessantmachen

Man soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Wir müssen ein gewisses Fingerspitzengefühl für die angemessenen Reaktionen entwickeln. Manches will sich nur interessant machen und wartet auf den kirchlichen Protest. Wir können und sollten nicht auf jede schiefe oder boswillige Glosse einer Boulevardzeitung oder auf die Blödelei eines Fernsehmoderators mit Empörung reagieren. Totschweigen ist in vielen Fällen die bessere Reaktion. In anderen Fällen ist eine humorvolle oder auch satirische Antwort viel wirkungsvoller als moralische Empörung, auf die der Angreifer nur wartet. Der Nachweis von Uninformiertheit oder schlechtem Geschmack trifft ihn eher als der rechtliche oder moralische Vorwurf. Die Wege dafür sind der Telefonanruf, der Leser-, Hörer-, Zuschauerbrief; aber nicht organisiert, gar mit vordruckten Texten. Den förmlichen öffentlichen Protest, an die Verantwortlichen (Redaktion, Verlag, Intendant) und zugleich an die Öffentlichkeit gerichtet, erst recht der organisierte Protest und die Anrufung der Straf-

verfolgungsbehörde sollten wir uns aufsparen für wirklich gravierende Fälle böser Religionsbeschimpfung.

3. Nicht gegen „Gotteslästerung“, sondern gegen Verletzung der Personwürde streiten

Wer Gott nicht kennt, kann ihn auch nicht lästern. Deshalb gibt es vermutlich gute Gründe dafür, daß das Strafrecht einer pluralistischen Gesellschaft keinen Gotteslästerungsparagrafen mehr kennt, sondern nur noch den der Religionsbeschimpfung. Dabei sollten wir nicht übersehen, daß sich politische Stimmen mehren, die auch diesen aus dem Strafrecht beseitigen wollen. Dagegen müssen wir uns wehren, aber mit klarer Begründung, die für jede Religion gilt, nicht nur für die christliche.

Wer Glaubensüberzeugungen von Menschen oder ihre zentralen Ausdrucksformen in Gebet, Gottesdienst und Symbolen öffentlich verspottet, beschimpft, verächtlich macht, der verletzt nicht nur „religiöse Gefühle“, wie in einer verharmlosenden Sprache oft gesagt wird. Er verletzt vielmehr die Sinnmitte der Person, ihre innere Bindung an den geglaubten Gott. Das ist Verletzung der Menschenwürde, des höchsten Wertes also, der allen in unserer pluralistischen Gesellschaft gemeinsam sein sollte; der die Grundlage der gemeinsamen Verfassung bildet, die Voraussetzung zugleich der notwendigen Toleranz.

Der Straftatbestand der Religionsbeschimpfung müßte darauf abheben, nicht nur auf die Gefährdung des öffentlichen Friedens; denn diese ist nur eine mögliche Folge eines zutiefst inhumanen Verhaltens. Zumindest müßte gewährleistet sein, daß die Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht erst angenommen wird, wenn sich massenhafter öffentlicher Protest zeigt. Die für den inneren Frieden notwendige Toleranz setzt ein Mindestmaß gegenseitiger Achtung der Individuen und Gruppen voraus. Religionsbeschimpfung untergräbt sie.

Selbstverständlich müssen negative wie positive Religionsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, Freiheit der Kunst gewährleistet bleiben. Aber im Streitfall müßten die Gerichte gehalten sein, unter dem Fundamentalwert Menschenwürde eine Abwägung vorzunehmen zwischen diesen Freiheitsrechten und dem Schutz der religiösen Überzeugungen vor Verächtlichmachung und damit dem Schutz der Toleranz. Dafür sollten wir uns politisch einsetzen.

4. Nicht für uns streiten, sondern für die Humanität der Gesellschaft

Unsere Sorge um einen verantwortlichen Gebrauch der unterschiedlichen Freiheiten und um eine Balance zwischen miteinander konkurrierenden Rechten ist heute besonders nötig angesichts der Bedeutung, die die Massenmedien für die menschliche Kommunikation gewonnen haben.

Wir dürfen die Massenmedien nicht kurzschlüssig verantwortlich machen für die vielen Defizite in unserer Gesellschaft. Wir sollten sie erst recht nicht verteufeln. Sie bieten uns früher ungeahnte Chancen weltweiter Information und Kommunikation sowie der Teilhabe an vielen Kulturgütern. Es ist auch keineswegs so, daß sie das Verhalten ihrer Adressaten unmittelbar steuern könnten. So läßt sich zum Beispiel ein einfaches Ursache-Wirkungs-Verhältnis zwischen Gewaltdarstellung in Medien und der Zunahme von Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft nicht nachweisen. Andererseits sollten die Medienverantwortlichen den Einfluß nicht verharmlosen oder gar leugnen, den eine ständige Trivialisierung ernsthafter Fragen zum Gegenstand von Unterhaltung und die Infragestellung vieler Wertmaßstäbe in Massenmedien langfristig haben müssen. Die Medienschaffenden müssen das, was sie tun, nach Maßgabe der Grundwerte unserer gemeinsamen Verfassung verantworten können.

Im Zeitalter der Massenmedien müssen deshalb manche Fragen neu gestellt und Rechtsauslegungen überprüft werden. Das

Fernsehen ist kein Buch, das jemand privat erwirbt und im stillen Kämmerlein anschaut oder liest. Es ist ein Massenmedium für ein anonym bleibendes und vielfältig differenziertes Massenpublikum. Die es veranstalten, müssen sich, gerade weil sie ihren Einfluß nicht unmittelbar erfahren können, um so mehr ihrer Verantwortung bewußt sein für das Meinungsklima und den Wertehaushalt der Gesellschaft. Es kann in niemandes Interesse liegen, die Ansprechbarkeit für Religion und das Gespür für die Bedeutung transzendenter Bindungen, insbesondere bei der nachwachsenden Generation, zu zerstören. Eine Gesellschaft, der nichts mehr heilig ist, zerstört die Grundlagen ihres Zusammenlebens. (*Vom Präsidium des Landeskomitees der Katholiken in Bayern am 22. Januar 1998 einstimmig beschlossen.*)

7. Haftungsrisiken bei Reisen kirchlicher Veranstalter

Ordensleute, Klöster und Ordensgemeinschaften organisieren zunehmend für kleine und größere Gruppen öffentliche, halböffentliche oder interne Pilgerreisen, Bus- oder Flugwallfahrten, Leserfahrten, Bildungsreisen etc. Im Hinblick auf die sehr ernst zu nehmenden Haftungsrisiken der Veranstalter wird aus gegebenem Anlaß nochmals darauf hingewiesen, daß man zur Vermeidung erheblicher Kosten im Schadensfall immer einen professionellen Reiseveranstalter einschalten sollte. Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück hat in seinem Amtsblatt Nr. 10 vom 28.10.1997 dazu Lesens- und Beachtenswertes veröffentlicht, das hier mit der dringenden Bitte um analoge Anwendung und Beherzigung wiedergegeben wird:

Kirchengemeinden, diözesanen Einrichtungen, kirchlichen Vereinen oder anderen Rechtsträgern wird empfohlen, bei Reisen nach Möglichkeit nicht selbst als Reiseveranstalter aufzutreten.

Organisieren Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen eigenverantwortlich und ohne Einschaltung eines Reiseveranstalters Reisen, wie z. B. Wallfahrten, Studien- und Bildungsreisen, werden sie – auch ungewollt – zu Reiseveranstaltern im Sinne des Gesetzes (§§ 651a ff. BGB), wenn sie mindestens zwei Reiseleistungen (z. B. Fahrt und Unterkunft) zu einer Einheit zusammenfassen und zu einem Gesamtpreis anbieten.

Den Reiseveranstalter trifft nach dem BGB eine sehr weitreichende Haftung gegenüber den Teilnehmern. Mit dem Reiseangebot übernimmt er verbindlich die Planung und Durchführung der Reise. Mit Abschluß des Reisevertrages steht er für die Erfüllung sämtlicher Vertragsverpflichtungen ein und trägt die Gefahr des Mißlingens der Reiseveranstaltung. Er haftet dabei nicht nur für die eigene Tätigkeit, sondern auch für die der von ihm beauftragten Leistungsträger, wie z. B. das Busunternehmen, für die Sicherheit und den angebotenen Komfort des Hotels oder der sonstigen Unterkunft und für die Eignung und Zuverlässigkeit der beauftragten Leistungsträger vor Ort. Insofern können den Reiseveranstalter Rückzahlungs- und Schadenersatzansprüche in erheblicher Höhe treffen.

Darüber hinaus besteht für alle Einrichtungen, die nicht wie Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Pflicht, das Risiko ihrer Insolvenz durch eine Versicherung oder durch Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts abzusichern.

Diese weitreichenden Pflichten und Haftungsrisiken und die wachsende Komplexität des Reiserechts – insbesondere auf europäischer Basis – legen es nahe, die Organisation und Durchführung von Reisen gewerblichen Reiseveranstaltern zu übertragen. Der Reisevertrag und die damit verbundene Haftung entsteht so direkt zwischen dem Veranstalter und jedem einzelnen Teilnehmer der Reise. Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen können dennoch weiterhin Vorgaben für die Reise erarbeiten,

für sie werben und Anmeldungen im Pfarrbüro entgegennehmen. Sie sollten aber auf den fremden Reiseveranstalter hinweisen.

Kirchengemeinden und kirchlichen Institutionen wird empfohlen, die Teilnehmer im Falle einer Reise in das Ausland darauf hinzuweisen, daß im Einzelfall der Abschluß einer Auslandsreise-Krankenversicherung, einschließlich Rücktransport im Krankheitsfall und Übernahme der Überführungskosten im Todesfall und der Abschluß einer Reisegepäckversicherung angezeigt sein kann. Die Reiseveranstalter bieten in der Regel diese Versicherungen an.

Die Regelungsdichte in dem 1994 nach Maßgabe der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz der Reisenden novellierten Reisevertragsrechtes, insbesondere die Verantwortlichkeiten und Risiken eines Reiseveranstalters legen es dringend nahe, die Durchführung einer Reise einem qualifizierten Reiseunternehmen zu überlassen.

8. Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge für Postulat und Noviziat

Zur Berechnung der *Sozialversicherungspflichtbeiträge für Postulat und Noviziat* gilt ab 1. 1. 1997 (!) – wie für alle Jugendlichen und Auszubildenden – ein um 15% abgesetzter Wert für die freie Unterkunft, jedoch der volle Wert für die freie Verpflegung. Damit ergibt sich folgende Berechnung: Um 15% reduzierter Teilwert für freie Unterkunft (= DM 294,95 West bzw. DM 199,75 Ost) und voller Wert für freie Verpflegung (= DM 356,00 West und Ost), also insgesamt DM 649,95 (West) bzw. DM 555,75 (Ost) als *Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Sozialversicherungspflichtbeiträge* in allen fünf Sozialversicherungssparten für die Zeit des Postulats und des Noviziats.

9. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungspflichten (vgl. § 147 AO). Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 1997 folgende Unterlagen vernichtet werden, wenn nicht archivarische Gründe für eine weitere Aufbewahrung sprechen:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 1987 und früher;

Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1987 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;

diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können.

10. Alternative Geldanlage

Die *Initiative „Ordensleute für den Frieden“* hat sich an die VDO gewandt mit der Bitte um Weiterleitung eines Atrufes zum Thema „Alternative Geldanlage“. Es wird vorgeschlagen, „daß die *Ordensgemeinschaften und Bistümer in Deutschland sich verpflichten, einen Teil ihres Geldvermögens bei solchen Banken ‚alternativ‘ anzulegen, die mit ihren Einlagen zinsgünstige Darlehen zur Finanzierung von Projekten in der ‚Dritten Welt‘ sowie zur Investition in umweltverträgliche Projekte vergeben.*

Für verbleibende Vermögenswerte regen wir an, sie nur bei solchen Instituten anzulegen, die bereit sind, einen noch zu erstellenden Kriterienkatalog für einen ethisch verantwortbaren Umgang mit Geld zu unterschrei-

ben, dessen Einhaltung von den Diözesen und Orden allerdings zu kontrollieren wäre, da Geschäftsbanken nach unserem Wissen hierzu nicht die Kapazitäten besitzen. Unverzichtbare Kriterien wären für uns:

Keine Geschäfte der Kreditinstitute mit privaten oder öffentlichen Unternehmen, die Rüstungsgüter produzieren oder Projekte planen, die auf Kosten der sozial Benachteiligten gehen.

Keine geschäftlichen Beziehungen zu Staaten, die Menschenrechtsverletzungen zu verantworten haben sowie in innere oder äußere bewaffnete Konflikte verstrickt sind.“

Die Initiative „Ordensleute für den Frieden“ äußert in dem von ihrem Sprecher P. Volker Glaßner OP Anfang Januar 1998 an die VDO gerichteten Schreiben die Hoffnung, daß kirchliches Engagement im Bereich der ethischen Geldanlageformen eine Signalwirkung haben könnte. Auf der einen Seite könnten so die Volumina ethischer Investments vergrößert werden, so daß ‚marktnahe‘ Spielräume für gerechtere Wirtschaftsstrukturen entstünden. Auf der anderen Seite könnte ein indirekter ökonomischer Druck auf jene Konzerne entstehen, die sich in ihrer Produktion und ihrem Handel nicht an den Zielen einer zukunftsfähigen Entwicklung orientieren.“

Die Initiative „Ordensleute für den Frieden“ sieht sich durch das Sozialwort der Kirchen insbesondere Nr. 244 bis 247 – ermutigt, mit unserer Unterstützung rechnen zu dürfen, „wenn es darum geht, daß Gerechtigkeit nicht nur ein Leitwort kirchlicher Verkündigung ist, sondern auch das kirchliche Handeln bestimmt.“

11. Pauschalierung des Ansatzes für mitarbeitende Ordensangehörige

Auf eine Anfrage der Sozietät Dr. Mohren & Partner, München, antwortet die Oberfinanzdirektion München am 18. Februar 1998 (AZ S 2706-9/41 St 424) hinsichtlich

der Pauschalierung des Ansatzes für mitarbeitende Ordensangehörige in Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts („geistliche Orden“) folgendermaßen:

Gemäß Ihrem Antrag vom 26. 01. 1998 bin ich damit einverstanden, daß ab 01. 01. 1997 für jeden in einem Eigenbetrieb eines geistlichen Ordens unentgeltlich mitarbeitenden vollbeschäftigten Ordensangehörigen monatlich pauschal 1500,- DM als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Diese Regelung ergeht vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Am 10. Februar 1998 hat Generalsuperior P. Heinrich Barlage SVD mit Zustimmung seines Rates P. Hermann Puhl SVD zum Provinzoberen der *Süddeutschen Provinz der Steyler Missionare* für das Triennium 1998 bis 2001 ernannt. Das neue Triennium wird am 1. Mai 1998 beginnen. Der neu ernannte Provinzial übernimmt die Provinzleitung von P. Dr. Werner Prawdzyk SVD.

Auch in der *Norddeutschen Provinz der Steyler Missionare* steht ein Amtswechsel bevor. Nach drei Triennien übergibt Provinzial P. Otto Starmanns SVD die Leitung der Norddeutschen Provinz am 1. Juni 1998 an P. Dr. Werner Prawdzyk SVD, der seit 1992 die Süddeutsche Provinz der Steyler Missionare als Provinzial geleitet hat. Pater Dr. Prawdzyk war vor seinem Amtsantritt als Provinzial in St. Wendel Professor an der Ordenshochschule in St. Augustin. Als Rektor dieser Hochschule war P. Prawdzyk Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen (AGO), die er von 1989 bis 1993 als deren Vorsitzender leitete.

Die Generalleitung der Steyler Missions-schwwestern (SSpS) in Rom ernannte am 29. Januar 1998 eine neue Provinzleitung der Norddeutschen SSpS-Provinz: Provinzoberin: Schwester Theresia Maria Katharina Hörnemann; Provinzratschwwestern: die Schwestern Hildegard Niemöller, Hildegard Ossege, Theresia Celine-Regina Rößmann, Helena Cordula Marga Tewes (steyl aktuell [sta] 34/98).

P. Gregor Ruf OP, seit 1.8.1990 Provinzial der *Oberdeutsch-Österreichischen Provinz der Dominikaner* mit Sitz in Augsburg ist im September 1997 erneut schwer erkrankt. Da bis Ende Oktober keine entscheidende Besserung eingetreten war, hat ihn der Generalmeister auf seine Bitte hin vom Amt des Provinzials entbunden. Am 26. Januar 1998 hat ein außerordentliches Provinzkapitel *P. Hans Ulrich Steymans OP* zu seinem Nachfolger gewählt. Der Generalmeister *P. Timothy Radcliffe OP* hat die Wahl am selben Tag bestätigt.

Die Mitbrüder der Deutschen Provinz der *Maristen* haben einen neuen Provinzial gewählt: *P. Wilhelm Tangen SM*. Er hat sein Amt am 1. März 1998 von *P. Klemens Kleine* übernommen, der von 1992 an die deutsche Maristen-Provinz als Provinzial geleitet hatte. Der neue Provinzial *P. Tangen* wurde kurz nach seiner Priesterweihe im Jahr 1969 ins Missionsgebiet der Maristen nach Ozeanien versetzt und war dort fast 25 Jahre lang tätig. Erst vor knapp drei Jahren ist er wieder nach Deutschland zurückgekehrt.

In der deutschen Provinz der Pauliner gab es personelle Veränderungen: Neuer Provinzial ist *P. Mirko Legawiec OSPPE* mit Sitz in Regensburg als Nachfolger von *P. Andreas Laskus OSPPE*. Der juristische Sitz der deutschen Provinz bleibt weiterhin in Mainburg.

Schwester Rosemary Howarth aus Kanada ist auf dem 20. Generalkapitel der Armen Schulschwwestern von Unserer Lieben Frau in Mundelein (USA) zur Generaloberin der Kongregation gewählt worden.

Die 50jährige Ordensfrau ist Nachfolgerin von Schwester Patricia Flynn aus Baltimore/USA.

Der Provinzrat der kroatischen Provinz des Regulierten Dritten Ordens des hl. Franziskus (TOR) hat bei seiner Sitzung vom 29. bis 31. Mai 1997 in Zagreb einen neuen Kommissar für das Kommissariat in der Bundesrepublik Deutschland nominiert: Es ist *P. Alojz Duvnjak TOR*, Kroatenseelsorger in Freiburg.

Beim Generalkapitel der Ordensgemeinschaft der *Armen-Brüder des hl. Franziskus* vom 15. bis 24. Juli 1997 in Aparecida (Brasilien) wurde Provinzial *Br. Matthäus Werner* (unter Beibehaltung seines Amtes in Deutschland) zum Generalprokurator seiner Gemeinschaft gewählt. Die neue Generalleitung besteht aus drei Amerikanern, einem Niederländer und einem Brasilianer.

Die Gemeinschaft der *Barmherzigen Brüder von Montabaur* hat bei ihrem Generalkapitel am 3. September 1997 in Kevelaer *Br. Stephan Geißler FMM* zum neuen Generaloberen gewählt. Er ist Nachfolger des im Februar 1997 verstorbenen *Br. Ferdinand Frink FMM*.

2. Berufung in die Hierarchie

P. Marco Dino Brogi OFM wurde vom Papst zum Tit.-Erzbischof von Citta Ducale ernannt; der Papst selbst weihte ihn am 6. Januar 1998 zum Bischof. Erzbischof *Brogi* wurde zugleich zum Apostolischen Nuntius im Sudan sowie zum Apostolischen Delegaten in Somalia ernannt.

3. Berufungen und Ernennungen

Professor *P. Dr. Heribert Niederschlag SAC (53)*, Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Pallottiner in Vallendar/Koblenz, ist neuer Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen (AGO). Er tritt die Nachfolge von Prof.

P. Dr. Otto Wahl SDB, Rektor der Salesianerhochschule in Benediktbeuern, an.

Die Deutsche Bischofskonferenz beauftragte P. Hermann Kügler SJ als ehrenamtlichen Kaplan der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ) – Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland.

Der Heilige Vater ernannte den Erzbischof von Chicago, Kardinal Francis Eugene George OMI zum Mitglied der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, zum Mitglied der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gemeinschaften des apostolischen Lebens sowie zum Mitglied des Päpstlichen Rates „Cor Unum“.

Der Heilige Vater ernannte den Erzbischof von Wien, Kardinal Christoph Schönborn OP, zum Mitglied der Kongregation für die Glaubenslehre, zum Mitglied der Kongregation für die orientalischen Kirchen, sowie zum Mitglied des Päpstlichen Rates für die Kultur.

Der Heilige Vater ernannte den Bischof von Kaohsiung, Kardinal Paul Shan Kuo-hsi SJ, zum Mitglied der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, zum Mitglied des Päpstlichen Rates für den interreligiösen Dialog sowie zum Mitglied des Päpstlichen Rates für die sozialen Kommunikationsmittel.

Zum Mitglied der Päpstlichen Bibelkommission wurde Don Ryszard Rubinkiewicz SDB ernannt (OR n. 21 v. 28.1.98).

Zum Konsultor der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsangelegenheiten ernannte der Papst P. Michel Tavuzzi OP (OR n. 290 v. 18.12.97).

Zu Richtern des Tribunals für die Vatikanstadt hat der Papst ernannt: P. Antonio Costa Domingues De Sousa OFM und P. Silvio Tomasi (Stigmatiner) (OR n. 282 v. 7.12.97).

Der Papst ernannte den Pater Lino Piano von der Priestergesellschaft des hl. Joseph

Benedikt Cottolengo zum Unter-Sekretär der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter ernannt (OR n. 276 v. 30.11.97).

Papst Johannes Paul II. ernannte neue Mitglieder der Internationalen Theologenkommision, unter ihnen u. a. folgende Ordensmänner: Don Sebastian Karotemprel SDB (Indien), Don Francis Moloney SDB (Australien), P. Tanios Bou Mansour OLM (Libanon), P. Jean-Louis Bruguès OP (Frankreich), P. Georges Marie Martin Cottier OP (Schweiz), P. Joseph Augustine Di Noia OP (USA), P. Marto de Franca Miranda SJ (Brasilien) P. Rafael Salazar Cardenas M.Sp.S. (Mexiko), P. Fadel Sidarouss SJ (Ägypten), P. Shun-ichi Takayanagi SJ (Japan), P. Sergio Zañartu Undurraga SJ (Chile), Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller (München) (OR n. 277 v. 1./2.12.97).

4. Heimgang

Am 16. Januar 1998 starb in München Weihbischof Ernst Tewes, Tit.-Bischof von Villamagna in Proconsolari. Weihbischof Tewes war Mitglied der Oratorianer. Er war geboren in Essen am 4. Dezember 1908. Die Bischofsweihe erhielt er am 14. September 1968.

Am 5. Februar 1998 starb in Rom Kardinal Eduardo Francisco Pironio. Der Verstorbene war von 1975 bis 1984 Präfekt der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute. 1984 wurde er Präfekt des Päpstlichen Rates für die Laien. Er war zuletzt Kardinalbischof mit dem Titel der Diözese Sabina Poggio Mirteto. Der verstorbene Kardinal Pironio hat sich hohe Verdienste um die nachkonziliare Erneuerung des Ordenslebens erworben.

Am 19. Januar 1998 starb in Rom der frühere Apostolische Nuntius in Deutschland (1984–1991), Jozef Uhac, Tit.-Erzbischof von Tharros. Nach seinem Abschied von Bonn wurde Erzbischof Uhac Sekretär der Kongregation für die Evangelisierung der Völker.

Am 16. Oktober 1997 starb P. Gerhard Huber OSCam kurz vor Vollendung seines 79. Lebensjahres. Vom 3. Mai 1962 an war er sechs Jahre lang bis 1968 Provinzial der deutschen Ordensprovinz der Kamillianer, danach wurde er zum Provinzprokurator bestellt und kümmerte sich 27 Jahre lang bis 1995 um die wirtschaftlichen Belange der deutschen Kamillianerprovinz. Die Beerdigung von P. Huber erfolgte am 23. 10.1997 auf dem Klosterfriedhof in Essen-Heidhausen. R.I.P.

STATISTIK

Zahlenmäßig stärkste Ordensgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland sind nach den Benediktinern (977) und Franziskanern (575) die Jesuiten (436), die Salesianer Don Boscos (367), die Steyler Missionare (364) und die Pallottiner (362).

Die *Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Ordensmitglieder mit Profeß* hat sich von 5852 (1997) auf 5721 (1998) um 131 (= 2,24%) verringert. Dabei nimmt die Zahl der Ordenspriester im Vergleich zum Vorjahr stärker ab (1997: 4083 <> 1998: 4009 = -74) als die Zahl der Ordensbrüder (1997: 1484 <> 1998: 1440 = -44). Die Gruppe der Kleriker/Scholastiker sank um 13 von 267 (1997) auf 254 (1998). Im Jahr 1997 empfingen 46 Ordensleute die Priesterweihe (1996: 35 Priesterweihen: 1995: 51 Priesterweihen).

Etwa 57,8% aller Ordensmitglieder mit Profeß in Deutschland sind jünger als 65 Jahre, gut 42,2% haben das 65. Lebensjahr schon überschritten.

In den letzten 25 Jahren hat sich die Gesamtzahl der Professoren der VDO-Gemeinschaften von 9550 (1974) auf 5721 (1998) um 3829 Ordensmitglieder (= 40%) reduziert.

Die *Zahl der Novizen* ist ebenfalls rückläufig: Zum 1. 1. 1998 befanden sich 74 junge

Männer in den Noviziaten der VDO-Gemeinschaften (1997: 88 <> 1996: 100). In dieser Zahl sind auch Novizen enthalten, die sich im zweiten Noviziatsjahr befinden.

Nach Angaben der VDO-Gemeinschaften haben im vergangenen Jahr insgesamt 59 Mitbrüder (Vorjahr: 1996: 51) ihren *Austritt aus der Gemeinschaft* erklärt. Davon haben 29 Professoren ohne Weihen (Vorjahr 1996: 24) das Ordensleben ganz aufgegeben, einer trat in eine andere Ordensgemeinschaft über. 15 Ordenspriester (Vorjahr 1996: 11) haben im Jahr 1997 mit dem Austritt aus dem Orden auch ihr Priesteramt aufgegeben. 8 Ordenspriester wechselten in den Diözesandienst (Vorjahr 1996: 9) und drei traten in eine andere Ordensgemeinschaft über (Vorjahr 1996: 3).

Im Jahr 1997 waren 160 *Sterbefälle von Ordensleuten* in Deutschland zu verzeichnen (Vorjahr 1996: 187), im Ausland starben weiter 22 Ordensleute aus den deutschen VDO-Gemeinschaften (Vorjahr 1996: 25).

In der *Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VOB)* sind 14 Höhere Obere von 12 verschiedenen Orden und Kongregationen zusammengeschlossen. Zum Stichtag 1. 1. 1998 gehörten 330 Profeßmitglieder in Deutschland (Vorjahr 1996: 341) und weitere 40 im Ausland (Vorjahr 1996: 39) zu diesen Gemeinschaften. Von 330 Ordensbrüdern in Deutschland, die in 56 klösterlichen Niederlassungen leben, haben 13 die Priesterweihe, sieben weitere sind Ständige Diakone. Die Zahl der Novizen bei den Brüderorden ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken: Derzeit bereiten sich 6 Novizen (Vorjahr 1996: 12) auf die Ablegung der Ordensgelübde vor. Im Jahr 1997 ist in Profeßmitglied eines Brüderordens aus der Ordensgemeinschaft ausgetreten. Außerdem waren 1997 12 Sterbefälle zu verzeichnen (Vorjahr 1996: 9).

Joseph Pfab